

Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 24. Juni 2011

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 6. Juli 2011,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

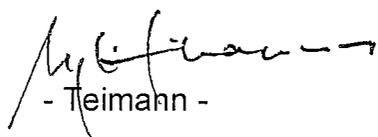
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
3. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

4. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Bürgerinitiative Schwefe durch Frau Marlies Bruns, Herrn Michael Lamprecht und Herrn Manfred Heinatz vom 12.05.2011
hier: Klage gegen den geplanten Bau einer Mobilfunkanlage in Welper-Schwefe auf dem Flurstück 348
5. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Anwohner der Eichenstraße
hier: Instandsetzung der Eichenstraße
6. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW durch Herrn Tobias Reinecke
hier: Entwässerungsantrag auf Einleitung des Oberflächenwassers
7. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Heinz Kuhne, Am Klei 3, 59514 Welper, vom 15.09.2010
hier: Erhalt der vorhandenen Soestbachbrücke in Borgeln
8. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“, Meyerich
hier: Vorstellung der Ausführungsplanung
9. Ausweisung von Bauland im Bereich des Zentralortes Welper – Bereich westlich des Baugebietes „Smiths Aue“ -
hier: Antrag vom 24.05.2011
10. Sachstandsbericht der Freiwilligen Feuerwehr Welper
hier: Antrag der CDU- und BG-Fraktion vom 23.06.2011
11. Kommunale Flaggen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010
12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper
13. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welper gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister
14. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.04.2011
15. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren

des Haupt- und Finanzausschusses

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Roterling 09.06.2011

Bürgermeister	<i>f. 221061M</i>	Allg. Vertreter	<i>h. 221061M</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	06.07.2011				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 06. Juli 2011:

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.



Beschlussvorlage

Fachbereich 1 - Finanzen
Az.: 20-22-01

Fachbereichsleiter: Herr Roterling
Datum: 09.06.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22/06/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 09/06/11
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	06.07.2011				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 06. Juli 2011:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 21.06.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22/06/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 24/06/11
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 21/06.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	06.07.2011				

Betr.: Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Bürgerinitiative Schwefe durch Frau Marlies Bruns, Herrn Michael Lamprecht und Herrn Manfred Heinatz vom 12.05.2011

hier: Klage gegen den geplanten Bau einer Mobilfunkanlage in Welper-Schwefe auf dem Flurstück 348

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2011:

- Siehe beigegefügten Bürgerantrag vom 12.05.2011 (Anlage 1)! -

Allgemeine Ausführungen:

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welper den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Ausführungen zur Fristwahrung:

Der Bürgerantrag richtet sich gegen die Baugenehmigung für eine Mobilfunkantennenanlage westlich von Schwefe. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in dieser Sache zuletzt am 23.03.2011 beraten. Das Einvernehmen wurde versagt. Dennoch wurde durch den Kreis Soest mit Datum vom 09.06.2011 die Baugenehmigung erteilt (Anlage 2).

Mit Verfügung vom 16.06.2011 teilte der Kreis Soest nunmehr mit, dass er die Baugenehmigung in Verbindung mit dem Ersetzen des fehlenden gemeindlichen Einvernehmens erteilt hat. Gemäß Rechtsbehelfsbelehrung kann die Gemeinde nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung Klage gegen die erteilte Baugenehmigung erheben.

Gemäß Zuständigkeitsordnung obliegt die Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten dieser Größenordnung dem Rat. Da der Rat nicht mehr rechtzeitig tagen kann, ist zur Fristwahrung in dieser Sitzung ein Eilbeschluss des HFA gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zwingend erforderlich.

Folgende Beschlussfassungen wären denkbar:

A.

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt dem Bürgerantrag der Bürgerinitiative Schwefe und beauftragt die Verwaltung im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW, fristgerecht Klage gegen die Baugenehmigung für eine Mobilfunkantennenanlage westlich von Schwefe einzureichen.

Die Antragsteller sind über die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zu informieren. Dem Rat ist dieser Eilbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

B.

Der Haupt- und Finanzausschuss weist den Bürgerantrag der Bürgerinitiative Schwefe zurück und fasst den Beschluss, gegen die Baugenehmigung für eine Mobilfunkantennenanlage westlich von Schwefe nicht zu klagen.

Die Antragsteller sind über die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zu informieren. Dem Rat ist dieser Eilbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anmerkung zur Beschlussfassung:

Die Variante A sollte die weitergehende Variante sein. Sofern jedoch diese Variante oder eine sinngemäße bzw. ähnliche Variante nicht als Antrag gestellt wird oder ein solcher Antrag bei einer Abstimmung keine Mehrheit erlangt, sollte mindestens noch die Variante B oder eine sinngemäße bzw. ähnliche Variante zur Abstimmung gestellt werden, um Klarheit zu erhalten.

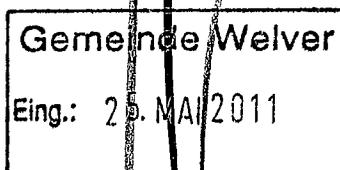
Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Michael Lamprecht
Zum Vulting 27
59514 Welper
Tel: 02921/63272
milasch@soestcom.biz

12.05.2011

An
Gemeinde Welper
Bürgermeister
Am Markt 1
59514 Welper



Bürgerantrag

Klage gegen den geplanten Bau einer Mobilfunkanlage in Welper Schwefe auf dem Flurstück 348.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Soest will den von T-mobile geplanten Bau einer Mobilfunkanlage in Welper/Schwefe auf dem Flurstück 348 genehmigen.
Das geschieht gegen den ausdrücklichen Willen der Mehrheit der Schwefer Bürger und richtet sich gegen zwei dezidierte Beschlusslagen der Gemeinde Welper.

Noch vor wenigen Monaten signalisierte der Kreis Soest, das Bauvorhaben der T-mobile verstoße gegen relevante Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere gegen das Minimierungsgebot. Das fordert zum Schutz von Natur und Umwelt dazu auf, Baumaßnahmen wie zum Beispiel solche Funkmasten wenn möglich in solche Gebiete zu verlagern, die bereits durch andere Bauten belastet sind.
Als wäre dieses Gesetz extra für Schwefe verfasst worden, so bietet sich für den Funkmasten der T-mobile das Areal der Windkraftanlagen an.

Die Bürgerinitiative Schwefe hat T-mobile immer wieder aufgefordert, den Funkmasten aus der Sichtzone vieler Schwefer Häuser herauszunehmen und dort bei den Windrädern unterzubringen.

T-mobile hat das mit wechselnden Argumenten immer abgelehnt.

Erst hieß es, keiner der Windbetreiber sei bereit, seine Windkraftanlagen für solche Sendeanlagen zur Verfügung zu stellen. Dann behauptete T-mobile, das Anbringen von Sendeanlagen direkt an den Masten der Windräder sei technisch völlig veraltet, schließlich stellten sie die Behauptung auf, ein eigenständiger Funkmast fände im Windpark wegen fehlender Sicherheitsabstände keinen geeigneten Platz. Außerdem sei es funktechnisch kaum möglich, aus dem Windpark heraus die Gemeinde Schwefe zu versorgen.

Alle diese Argumente sind mittlerweile widerlegt. Die Bürgerinitiative hat mehrere Windmüller namentlich benannt, die sich schriftlich bereit erklärt haben, sowohl ihre Windanlagen als auch ihre umliegenden Felder für eine Sendeanlage zur Verfügung zu stellen. Messungen haben ergeben, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, einen eigenständigen Funkmast zwischen den Windkraftanlagen aufzustellen. Bis heute hat T-mobile auch nicht erklären können, weshalb sie ursprünglich ihre Pilotsendeanlage genau in diesem Gebiet des Windparks bauen wollte.

Nach einem Briefwechsel mit dem Vorstandsvorsitzenden der Telekom Deutschland, Herrn Obermann, liegt der Bürgerinitiative nun auch schriftlich vor, dass es funktechnisch kein Problem ist, Schwefe aus dem Windpark heraus zu versorgen.

Aus diesen Gründen stellen wir diesen Bürgerantrag und fordern die Gemeinde Welver dazu auf, gegen den Beschluss des Kreises Soest Klage zu erheben. Vielleicht ist es angeraten, einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen, der nicht nur geeignete Standorte für den Sendemasten innerhalb des Windparks benennt, sondern auch noch einmal prüft, inwieweit der Kreis Soest mit seiner Entscheidung gegen das Bundesnaturschutzgesetz (Minimierungsgebot) verstößt.

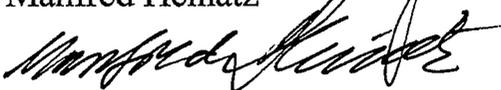
Marlies Bruns



Michael Lamprecht



Manfred Heinatz



Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Herr Neumann
Florianstraße 15 - 21
44139 Dortmund

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Frank Hoffmann
Durchwahl	02921 30-2449
Zentrale	02921 30-0
Telefax	(02921) 302395
Zimmer	2.049
Email	bauaufsicht@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, 9. Juni 2011

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.02.0487-63.40.00-10001651
Straßenschlüssel
0196/0300/-

Auszug aus der

Baugenehmigung

Bauvorhaben: Errichtung einer Funkstation
Baugrundstück: 59514 Welver-Schwefe
Außenbereich
Gemarkung: Flur: Flurstück/e:
Schwefe 2 348
Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Herr Neumann
Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund
Eingang am: 26.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihren o. g. Antrag. Gleichzeitig ersetze ich das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Welver.

Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (siehe *hierzu* Informationen zur Baugenehmigung).

Begründung

Ihr Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Welver, Ortsteil Schwefe. Es dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Daher ist Ihr Vorhaben planungsrechtlich nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen.

Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB sind im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung Ihres Bauantrages hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (Untere Landschaftsbehörde, Landwirtschaftskammer NRW, Immissionsschutzdienststelle, Wehrbereichsverwaltung) ergeben, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 dem Vorhaben nicht entgegenstehen und dass die Erschließung gesichert ist. Zudem wurde die funktechnische Notwendigkeit der Anlage nachgewiesen.

Das Vorhaben ist nach den Vorschriften des § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Über die Erteilung der Baugenehmigung entscheide ich gemäß § 36 Absatz 1, Satz 1 BauGB im Einvernehmen mit der Ortsbehörde. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Welver mit Datum vom 21.01.2011 das erforderliche Einvernehmen versagt. Die Gemeinde Welver begründet dies damit, dass ihrerseits erhebliche Zweifel bestehen, dass die Anlage unter größtmöglicher Schonung des Außenbereiches die notwendige Ortsgebundenheit aufweist.

Das gemeindliche Einvernehmen darf für dieses Vorhaben nur aus den sich nach § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Gründe, die ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen, ergeben sich nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 3 für dieses Vorhaben aber nicht. Das Einvernehmen wurde daher rechtswidrig versagt.

Daher ersetze ich als zuständige Bauaufsichtsbehörde hiermit nach § 2, Ziffer 4, Buchstabe a) Bürokratieabbaugesetz I das fehlende gemeindliche Einvernehmen.

Grundlagen

Grundlage der Baugenehmigung sind die mit Prüfungs- und Genehmigungsvermerken vom 27.04.2011 versehenen Bauvorlagen. Im Einzelnen:

- Lageplan
- Abstandflächenberechnung
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Standortbescheinigung
- Funktechnische Begründung[^]
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

Gültigkeit der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist drei Jahre gültig. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen werden.

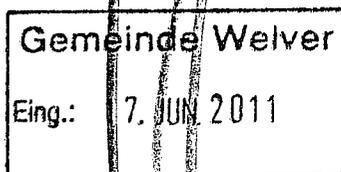
Die Gültigkeit kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen Ihre/n Rechtsnachfolger.

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Postzustellungsurkunde

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welper



Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name Frank Hoffmann
Durchwahl 02921 30-2449
Zentrale 02921 30-0
Telefax (02921) 302395
Zimmer 2.049
Email bauaufsicht@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 16. Juni 2011

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.02.0487-63.40.00-10001651
Straßenschlüssel
0196/0300/-

Antragsgegenstand: Errichtung einer Funkstation
Grundstück: 59514 Welper-Schwefe
Außenbereich
Gemarkung: Flur: Flurstück:
Schwefe 2 348
Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Herr Neumann
Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund
Eingang am: 26.05.2010

Für das o. a. Vorhaben habe ich nunmehr am 09.06.2011 die beantragten Baugenehmigung erteilt; gleichzeitig habe ich das von Ihnen mit Datum vom 21.01.2011 und 24.03.2011 rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Eine Ausfertigung der Baugenehmigung stelle ich Ihnen hiermit zu.

Gründe:

Nach § 2 Ziffer 4 Buchstabe a) des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) hat nunmehr die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Zur Begründung, warum das gemeindliche Einvernehmen m. E. in diesem Fall rechtswidrig versagt wurde, verweise ich auf unseren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit sowie auf die Ausführungen in der beiliegenden Baugenehmigung.

Nach § 2 Ziffer 4 Buchstabe a) Absatz (4) des Bürokratieabbaugesetzes I ist die Gemeinde vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dies ist hier bereits mit Schreiben vom 21.01.2011 geschehen; so wurde daraufhin bereits erneut über das gemeindliche Einvernehmen entschieden. Auch mit Schreiben vom 22.02.2011 habe ich ihnen nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, woraufhin Sie sich mit Email vom 24.03.2011 dahingehend äußerten, dass Sie inhaltlich an der ursprünglichen Stellungnahme festhalten und es bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und der mit Bericht vom 21.01.2011 vorgelegten Begründung verbleibt.

Ihre Rechte

Sie können gegen die Baugenehmigung Klage erheben. Dabei müssen Sie nach der VwGO und dem Bürokratieabbaugesetz I Folgendes beachten:

§ 122 GO findet keine Anwendung. Meine Baugenehmigung vom 09.06.2011 gilt zugleich als Ersatzvornahme i. S. d. §123 GO. Sie kann, soweit sie als Ersatzvornahme gilt, nicht gesondert nach § 126 GO angefochten werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Klage nicht per e-Mail erheben können.

Ich weise darauf hin, dass die Klage gemäß § 212 a Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung hat. Eine Anfechtungsklage hat auch insofern keine aufschiebende Wirkung, als die Baugenehmigung als Ersatzvornahme i. S. d. § 123 GO gilt.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann bei mir oder beim Verwaltungsgericht Arnberg gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hoffmann

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.09	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 09.06.2011

Bürgermeister	<i>f 221061M</i>	Allg. Vertreter	<i>221061M</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	06.07.2011				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Anwohner der Eichenstraße
hier: Instandsetzung der Eichenstraße**

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.06.2011:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 20.05.2011

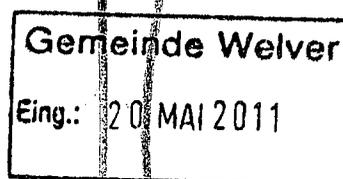
Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Die Anwohner / Anlieger der Eichenstraße

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Welper
Herrn Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welper



Respr. FBL 3

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Instandsetzung der Eichenstraße

Anlagen

1 Fotosammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Teimann,

wie wir erfahren haben, beabsichtigen Sie, die Eichenstraße in den kommenden Jahren vollständig erneuern zu lassen. Hierfür wurden in den Haushalt 2011 Planungskosten in Höhe von insgesamt 12.000,- € eingestellt. Dazu werden dann noch in den Folgejahren die Kosten für die eigentliche Errichtung der Straße kommen, so dass im Ergebnis mit Gesamtkosten von mehreren zehntausend EURO gerechnet werden muss. Es ist zu befürchten, dass Sie die entstehenden Kosten zu 50% auf uns Anwohner / Anlieger als Straßenerschließungsbeitrag umlegen werden.

Wir, die Anwohner / Anlieger der Eichenstraße, treten der von Ihnen und der Ratsmehrheit beabsichtigten Vorgehensweise entschieden entgegen.

Unsere Straße weist zwar Mängel auf, die dringend einer Beseitigung bedürfen. Allerdings sind diese Mängel bei Weitem nicht so gravierend, dass eine vollständige Erneuerung der Straße notwendig wäre. Die Straße kann durch einfache und deutlich kostengünstigere Maßnahmen wieder instandgesetzt werden.

Sollten Sie weiterhin an der beabsichtigten Straßenerneuerung festhalten, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass unsere Straße nur deshalb so beschädigt ist, weil die Gemeinde in den letzten Jahren ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachgekommen ist. In den letzten Jahren sind mehrere Anwohner / Anlieger, z. B. Herr Hagemann oder Herr Willi Kürpick, regelmäßig bei der Gemeinde vorstellig geworden, um auf die nötigen Reparaturarbeiten hinzuweisen. Auf unsere Beschwerden hin ist jedoch von Seiten der Gemeinde nichts Nachhaltiges unternommen worden, um die Mängel langfristig zu beseitigen. Wir halten es für nicht gerechtfertigt, dass nun wir Anwohner für die Untätigkeit der Gemeinde finanziell aufkommen sollen. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, gegen eventuell von Ihnen versandte Beitragsbescheide gerichtlich vorzugehen. Hierzu haben wir bereits den derzeitigen Zustand der Eichenstraße fotografisch festgehalten, um in einem eventuellen Rechtsstreit nachweisen zu können, dass unsere Straße reparabel war und es einer vollständigen Erneuerung nicht bedurft hätte.

Aus den vorstehenden Gründen beantragen wir:

- die für die Planung der Straße im Haushalt 2011 eingestellten Mittel in Höhe von 12.000,- € nicht auszugeben;
- die Maßnahme „Erneuerung der Eichenstraße“ nicht weiter zu verfolgen;
- anstatt einer kompletten Erneuerung lediglich eine umfassende Instandsetzung der Straße vorzunehmen;
- aufgrund der unterbliebenen Unterhaltungsmaßnahmen von Seiten der Gemeinde auf Beiträge der Anwohner / Anlieger zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anlieger / Anwohner der Eichenstr.

M + P. Stankewitz

Familie Stankewitz-

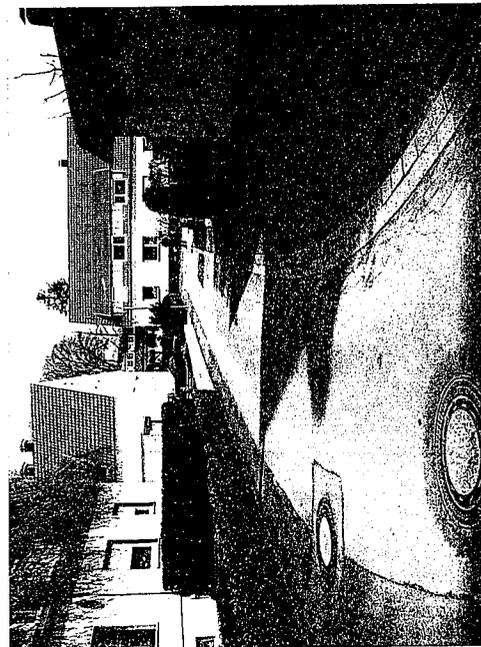
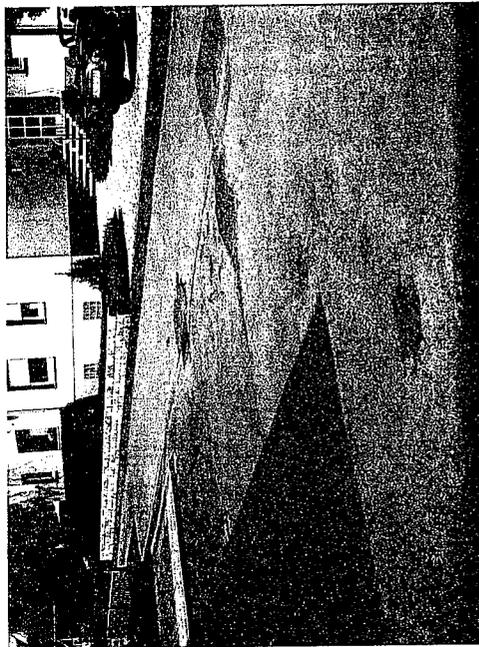
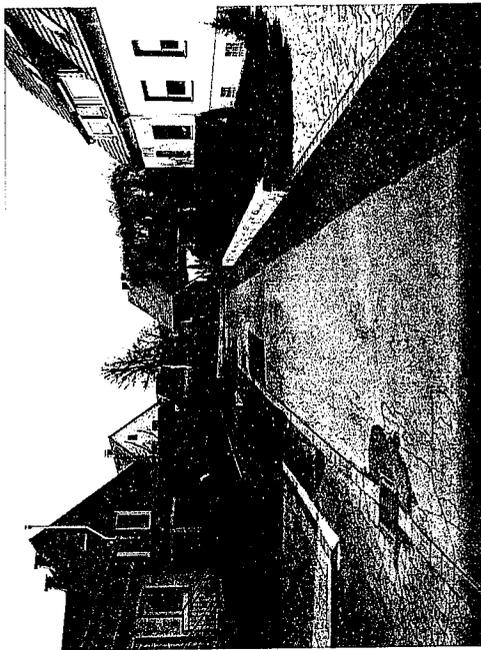
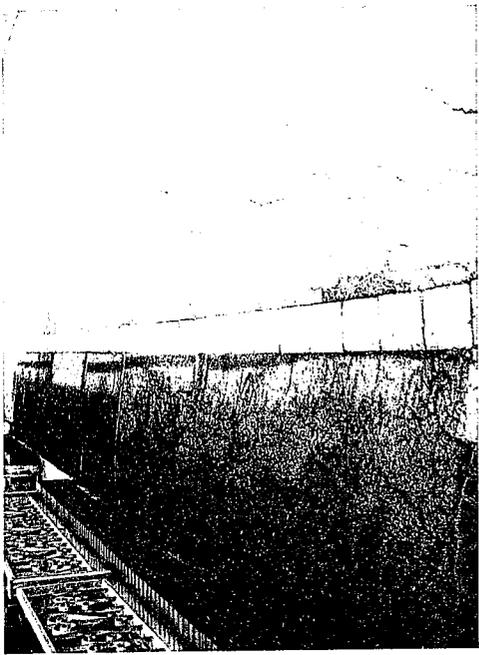
W+G Kürpick -W.+G Kürpick-
Bornh. Hagemann B. Hagemann-

Hans G. Kürpick HANS G. KÜRPICK-

Gästel Berkemeier Familie Berkemeier

H. G. Mierswa Familie Mierswa

W. u. W. Junker W+A Junker



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 22.06.2011

Bürgermeister	<i>F. 24/06/11</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 24/06/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	06.07.2011				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Tobias Reinecke
hier: Entwässerungsantrag auf Einleitung des Oberflächenwassers**

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.06.2011:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 20.06.2011

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

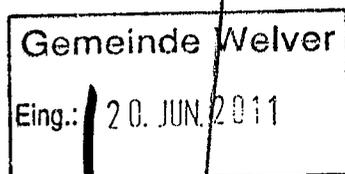
Nach dem vorliegenden Sachverhalt liegt die Zuständigkeit zu obigem Antrag beim Kreis Soest. Dieser bescheidet über den Antrag von Herrn Reinecke. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens hat Herr Reinecke die Möglichkeit, ggf. Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Kreises Soest einzulegen. Insofern ist grundsätzlich keine Zuständigkeit der Gemeinde Welver gegeben.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag

Tobias Reinecke
Wohlmeine 15
59514 Welper-Schwefe

Gemeinde Welper
Der Brürgermeister
Am Markt 4
59514 Welper



Schwefe den, 17.06.2011

Bürgerantrag

Gemäß meines Entwässerungsantrag vom 15.04.2011 beantrage ich das unverschmutzte Oberflächenwasser meines Grundstücks Gemarkung Schwefe, Flur 4 , Flurstück 243, nicht in den Mischwasserkanal einleiten zu müssen, sondern direkt in den Amper Bach einzuleiten zu dürfen.

Begründung:

Seit mehr als hundert Jahren wird das Oberflächenwasser meines Grundstücks direkt in den über mein Grundstück laufenden Amper Bach eingeleitet. Dieses möchte ich auch weiterhin so handhaben, da der Amper Bach im Besitz der Anlieger ist und wir uns auch um die Unterhaltung des Gewässers kümmern müssen. Der Anschluss an den Amper Bach erfolgt über die bestehende Entwässerungsleitung. Siehe Anhang „Entwässerungsantrag“.

Es ist allgemein bekannt, dass das Mischwassersystem in Schwefe schon bei mittleren Regenereignissen überlastet ist. Mehrere Abschlagsysteme leiten dann das Abwasser direkt in den Amper Bach. Besonders gravierend ist es am Staukanal im Sägemühlenweg, wo dann das Mischwasser direkt in die Blögge gepumpt wird.

§ 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 25. Juni 1995 besagt, zur Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 zu errichten und zu betreiben.

Dieser Sachverhalt liegt in diesem Fall eindeutig vor.

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Reinecke

Anlagen: Entwässerungsantrag vom 15.04.2011

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-30-01/13	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 30.05.2011

Bürgermeister	<i>J. 0110612</i>	Allg. Vertreter	<i>04/08/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 01/06.11</i>	Fachbereichsleiter	<i>30/05.11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	29.09.2010	einstimmig			
BPU	3	oef	10.11.2010	einstimmig			
BPU	13	oef	23.03.2011	einstimmig			
BPU	8	oef	15.06.2011	<i>mit Mehrheit</i>	8	5	1
<i>HFA</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>06.07.2011</i>				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Heinz Kuhne, Am Klei 3, 59514 Welver, vom 15.09.2010
hier: Erhalt der vorhandenen Soestbachbrücke in Borgeln

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 15.09.2010

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist die Angelegenheit einstimmig zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 10.11.2010:

Mit dem o. g. Bürgerantrag (Anlage 1) setzt sich der Antragsteller nebst ca. 350 Unterzeichnenden für den Erhalt der Fußgängerbrücke über den Soestbach ein. Zusätzlich liegt diesem Antrag eine statische Berechnung über die vorhandenen Stahlträger bei. Diese Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Stahlträgerquerschnitte ausreichend bemessen sind. Nach Durchsicht der vorgelegten Berechnung ist verwaltungsseitig jedoch anzumerken, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Verkehrslast bei Weitem zu niedrig angesetzt wurde. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Verkehrslast kann der statische Nachweis für die Stahlträger jedoch nicht mal mehr ansatzweise erbracht werden. Des Weiteren wurde verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Geländer nicht den Erfordernissen entsprechen. Demnach kann die vorhandene Brücke allein aus haftungsrechtlichen Gründen ohne eine deutliche Verbesserung der Tragfähigkeit nicht wieder freigegeben werden.

Im Zuge der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss wurde aufgrund des v. g. Sachverhaltes angeregt, zu prüfen, ob die Fußgängerbrücke durch die Erneuerung entsprechend verstärkter Geländer soweit wieder hergestellt werden kann, dass der erforderliche Tragfähigkeitsnachweis gelingt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit das vorhandene statische System so zu verändern, das die neu anzubringenden Geländer die vorhandenen Defizite der Tragbalken kompensieren. Eine ähnliche Konstruktion weist z.B. die Fußgängerbrücke über die Ahse bei Haus Matena auf (Anlage 2). Die lichte Spannweite dieser Fußgängerbrücke beträgt laut Bauwerksbuch rd. 15 m und weist eine recht aufwändige Geländerkonstruktion auf. Die in Rede stehende Brücke über den Soestbach weist eine Spannweite von rd. 12 m auf. Aus diesen vergleichbaren Rahmenbedingungen ist zwangsläufig abzuleiten, das die statische Stabilisierung der Tragwerkskonstruktion nicht durch die Montage eines größer dimensionieren Rohrgeländers erfolgen kann. Vielmehr muss auch bei der Brücke über den Soestbach ein aufwändiges Stahlprofil ähnlich wie bei der Fußgängerbrücke über die Ahse zum Einsatz kommen.

Die Kosten für eine Nachrüstung der Fußgängerbrücke über den Soestbach mit einem statisch tragfähigen Geländer würden sich nach Kostenschätzung der Verwaltung auf rd. 21.000 € belaufen. Die Erfahrung aus diversen Baumaßnahmen hat jedoch gezeigt, dass die Überarbeitung bzw. Verarbeitung alter, vorhandener Bausubstanz immer mit Risiken behaftet ist, die im Vorfeld nicht immer erschöpfend berücksichtigt werden können. Wesentliche Kostenvorteile gegenüber einem Brückenneubau sind auch nicht erkennbar, da der Antragsteller dafür auf der Grundlage eines Angebotes Gesamtkosten von 18.927 € zzgl. MwSt., mithin also ca. 22.500 € angibt. Aus diesem Grund wird von Seiten der Verwaltung die Variante „Verstärkung der statischen Konstruktion im Rahmen einer Geländererneuerung“ nicht zur Durchführung empfohlen.

Da die Kosten für einen vergleichbaren Brückenneubau mit ca. 22.500 € im Hinblick auf die vom Antragsteller angegebene Nutzerzahl von 10 Personen pro Tag unverhältnismäßig erscheinen, ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den Bürgerantrag zurückzuweisen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis zu informieren.

Beschluss des BPU vom 10.11.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, Kontakt mit dem Börde-Berufskolleg Soest, Herrn Frank Jäschke, hinsichtlich einer Sanierung der Brücke aufzunehmen und eine mögliche Verfahrensweise abzustimmen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Mit dem Vertreter des Börde-Berufskolleg Soest wurde zunächst vereinbart, direkt vor Ort eine mögliche Verfahrensweise abzustimmen. In den Wintermonaten war jedoch aufgrund der ungünstigen Witterungsverhältnisse zunächst kein Ortstermin möglich. Im Februar teilte Herr Jäschke dann der Verwaltung in einem persönlichen Gespräch mit, dass der Börde-Berufskolleg Soest für Sanierungsarbeiten an der Fußgängerbrücke nicht mehr zur Verfügung stehen könnte. Begründet wurde dies damit, dass nach Abstimmung mit der Schulleitung nunmehr ein schulisches Engagement aus haftungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich sei.

Ähnliche haftungsrechtliche Probleme würden auch bei einer vergleichbaren ehrenamtlichen Hilfe oder bei dorfgemeinschaftlicher Eigenleistung bestehen, so dass nicht mehr davon auszugehen ist, dass eine kostengünstige Brückensanierung möglich sein könnte.

Mit Verweis auf die Sachdarstellung zur Sitzung am 10.11.2010 ergeht daher verwaltungsseitig der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den Bürgerantrag zurückzuweisen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis zu informieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandene Fußgängerbrücke zurückzubauen.

Beschluss des BPU vom 23.03.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.06.2011:

Der Verwaltung sind in der Zwischenzeit keine neuen oder veränderten Umstände bekannt gemacht worden, so dass an dem verwaltungsseitigen Beschlussvorschlag zur Sitzung am 23.03.2011 festgehalten wird.

Beratung im BPU vom 15.06.2011:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt erneut zu vertagen und nach den Sommerferien weiter zu beraten, bei 5 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt worden ist, ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Haupt- und Finanzausschuss mit

8 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

den Bürgerantrag zurückzuweisen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis zu informieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandene Fußgängerbrücke zurückzubauen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-21/04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 30.05.2011

Bürgermeister	<i>J. ...</i>	Allg. Vertreter	<i>...</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. ... 01/06/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>31/05.11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	15.06.2011	Genehmigt einstimmig			
HFA	8	oef	06.07.2011				
RAT							

Betr.: Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“, Meyerich
hier: Vorstellung der Ausführungsplanung

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.06.2011:

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr Rechtskraft erlangt hat, werden derzeit durch den Erschließungsträger die Vermarktung der Baugrundstücke durchgeführt und die baulichen Erschließungsmaßnahmen planerisch vorbereitet. Gemäß der Darstellung auf der Internetseite des Erschließungsträgers www.bauen-in-welver.de sind von den 16 möglichen Baugrundstücken mit Stand Ende Mai bereits 8 Einheiten verkauft sowie 4 weitere Einheiten reserviert.

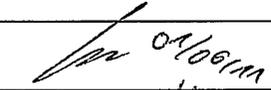
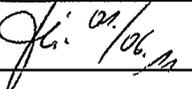
Der Erschließungsträger kündigte jetzt an, die Ausführungsplanung für das Erschließungsgebiet in wenigen Tagen fertig zu stellen und bittet um eine kurzfristige Freigabe. Daher ist es vorgesehen, dass der vom Erschließungsträger beauftragte Fachplaner Herr Dipl.-Ing. Edmund Menzel die Ausführungsplanung für die Entwässerung und den Straßenbau in der Sitzung vorstellen und erläutern wird.

Unter dem Vorbehalt des Vortrages von Herrn Menzel ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nimmt die von Herrn Dipl.-Ing. Edmund Menzel vorgestellte Ausführungsplanung für die Entwässerung und den Straßenbau zur Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ in Welper-Meyerich zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Planung zu befürworten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 31.05.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	15.06.11	einstimmig			
HFA	9	oef	06.07.11				
Rat							

**Ausweisung von Bauland im Bereich des Zentralortes Welver
 – Bereich westlich des Baugebietes „Smiths Aue“ -
 hier: Antrag vom 24.05.2011**

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.06.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 24.05.2011!

Die Flurstücke 403 und 698 mit einer Gesamtgröße von 11.224 m² liegen im südlichen Bereich des Zentralortes Welver, westlich des Baugebietes Nr. 18 „Smiths Aue“. Diese Parzellen sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bei einer ersten oberflächlichen Betrachtung erscheint eine bauliche Entwicklung dieser Fläche im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Baugebiet „Smiths Aue“ nicht abwegig, zumal die bisher für eine wohnbauliche Entwicklung des Zentralortes in Betracht gezogenen Flächen grundsätzlich südlich der den Ort durchquerenden Bahnlinie liegen.

Die vordringlichen Flächen lagen bisher jedoch weiter östlich, da diese Bereiche die Voraussetzungen im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung und Innenentwicklung unter Berücksichtigung des vorhandenen äußeren Bebauungsgürtels „Landwehrkamp – Roßbieke – Am Hachenbruch“ erfüllen. Diese Freiflächen sind im Flächennutzungsplan schon tlw. als zukünftige Entwicklungsbereiche dargestellt.

Zu bedenken gilt auch, dass sich durch die Realisierung der Bebauung „Smiths Aue“ und „Zur Lehmkuhle“ hier ein einheitlicher Ortsrand gebildet hat. Eine Überplanung der antragsgegenständlichen Grundstücke würde geometrisch eine Ausdehnung der Ortslage in westliche Richtung bedeuten und einer – nicht zwingend notwendigen aber durchaus städtebaulich wünschenswerten – Abrundung widersprechen.

Auch aus ökologischer Sicht ist eine räumliche Ausdehnung in den Außenbereich kritisch zu betrachten. Die Inanspruchnahme des bisherigen Außenbereiches würde das Landschaftsbild, das Verhalten und das Habitat landschaftsraumtypischer Tierarten und Pflanzen beeinträchtigen. Zudem soll nach § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen (z.B. ehem. Sägewerk am Ostbusch), Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Ungeachtet der v.g. Einschätzung erfordert die Entwicklung des Siedlungsbereiches eine bedarfsorientierte Betrachtung. Bei der Ausweisung von Bauland muss die insgesamt rückläufige Nachfrage und die damit verbundene längere Zeit für die Verwirklichung von Baugeländen eingeplant werden.

Dies geschieht durch die Realisierung kleinerer Abschnitte, wobei dann der nächste Abschnitt oder der nächste Bauleitplan erst in Angriff genommen wird, wenn die baureifen Grundstücke annähernd „verbraucht“ sind. So können für Bauwillige entsprechende Flächen angeboten werden, ohne gleichzeitig eine Vielzahl von nur lückenhaft entwickelten Baugeländen entstehen zu lassen.

Bezogen auf den Zentralort Welper erfolgt derzeit die Entwicklung des Bereiches östlich der Werler Straße / nördlich der Straße Landwehrkamp (B-Plan Nr. 26). Gleichzeitig hat der Rat das positive Signal zur wohnbaulichen Überplanung des ehemaligen Sägewerks nördlich der Straße Ostbusch gegeben. Insofern kann der kurz- bis mittelfristige Bedarf an Bauland durch diese Bereiche gedeckt werden. Ob darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt weitere Gebiete in der beantragten Größe überplant werden sollten, ist im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Entwicklung von Bauland - ungeachtet der tatsächlichen Eignung der in Rede stehenden Fläche - fraglich.

Beschlussvorschlag:

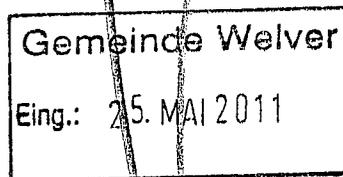
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des BPU vom 15.06.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den Antrag auf Ausweisung von Bauland abzulehnen.

24. Mai 2011

Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn Große
Am Markt 4
59514 Welver



Betr.: Flurstücke der Gemarkung Welver- Meyerich, Flur 2 Nr. 403 und 698;
Antrag auf Nutzungsänderung und Erweiterung des Baugebietes Smiths /
Aue (in direkter Angrenzung)

Sehr geehrter Herr Große,

Bezug nehmend auf unser Telefonat am 12.05.2011, stelle ich hiermit einen
formlosen Antrag auf Änderung des Status unserer oben genannten Flächen in
Welver- Meyerich, Flur 2 , Nr. 403 und 698.

Mit freundlichen Grüßen

Welver

Kirchfeld

beantragte Fläche
Flst. 403 und 698

Freilandverkaufsfläche ohne
baul. Anlagen f.d. im B-Plan
Nr. 18 festges. Gartencenter

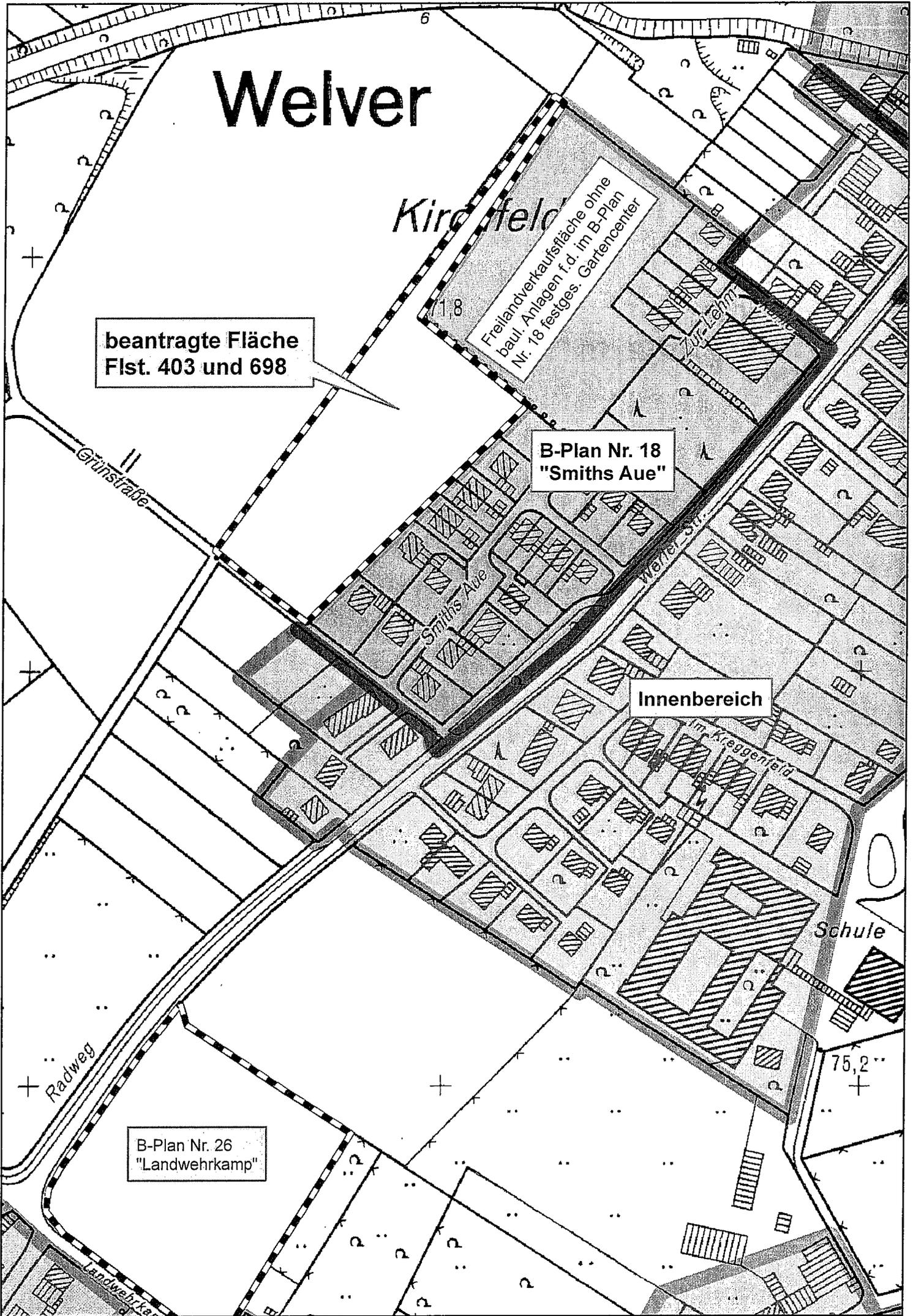
B-Plan Nr. 18
"Smiths Aue"

Innenbereich

B-Plan Nr. 26
"Landwehrkamp"

Schule

75,2



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-12-12/2	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 24.06.2011

Bürgermeister	<i>f. 24.06.11</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	6	oef	16.11.10				
FJKSV	3	oef	29.03.11				
FJKSV	4	oef	22.06.11				
HFA	<i>10</i>	oef	06.07.11				

Betr.: Sachstandsbericht zur Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.11.2010:

Nach § 1 des Feuerschutzhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10.02.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung muss jede Gemeinde eine Feuerwehr unterhalten. In diesem Zusammenhang macht die Bezirksregierung Arnsberg in einem Papier vom 18.06.2010 weitere Ausführungen. Danach heißt unterhalten:

- das personelle Aufstellen Anzahl der Einsatzkräfte
(je Einheit, Verfügbarkeit, Entwicklung,
ehrenamtliche - hauptamtliche),
- die strukturelle Gliederung Verteilen in Ortsteileinheiten,
Gliederung in Gruppen und Zügen,
- das materielle Ausstatten Feuerwehrhäuser,
Fahrzeuge und Geräte,
Alarmierungseinrichtungen,
persönliche Ausstattung,
- die ständige Verfügbarkeit Ersatzbeschaffung,
Pflege, Wartung, Reparatur,
Betriebsstoffe, Strom, Heizung, Wasser.

Nach den Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg bedeutet dies für den Feuerschutz der Gemeinde, dass alle Bürger in gleicher Weise geschützt werden. Der Schutz konzentriert sich auf den bauplanungsrechtlichen Innenbereich.

Der bauplanungsrechtliche Außenbereich wird auch geschützt, aber hier sind andere Qualitätsmerkmale zulässig.

In diesem Zusammenhang ist der Bezirksregierung Arnsberg jährlich eine zeichnerische Darstellung (z. B. Gemeindeplan) mit den bauplanungsrechtlichen Innenbereichen und den Standorten der Feuerwehreinheiten vorzulegen. In diese Darstellung sind die Bereiche einzuzeichnen, die von den Standorten unter Einhaltung der allgemein anerkannten Schutzzielzeit (8 und 13 Minuten) erreicht werden können. Im Sinne dieses Gesetzes müssen in den bauplanungsrechtlichen Außenbereichen die allgemein anerkannten Schutzzielzeiten nicht unbedingt erreicht werden. Allerdings sind durch die Kommunen Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes zu erarbeiten. Zu gegebener Zeit muss im Rahmen der weiteren Strukturüberlegungen der Rat als Träger des Feuerschutzes festlegen, welches Sicherheitsniveau (Erreichungsgrad) er im Innenbereich und in den Außenbereichen festlegt.

Unter Berücksichtigung des örtlichen Gefahrenpotentials wird durch Beschluss des Rates das politisch gewollte und verantwortbare Sicherheitsniveau in einer Gemeinde im Rahmen eines Brandschutzbedarfsplanes dokumentiert. Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Welper wurde am 24.06.2009 verabschiedet.

Aktuell fand am 24.11.2009 eine Überprüfung der Freiwilligen Feuerwehr Welper durch den neuen Kreisbrandmeister, Herrn Wienecke, statt. Als Ergebnis wurde ermittelt, dass in der Gemeinde Welper lediglich im Zentralort Welper und den Ortsteilen Borgeln, Vellinghausen-Eilmsen und Scheidingen Löschgruppenfahrzeuge, die ein Eintreffen mit neun Einsatzkräften in acht Minuten an jeder Einsatzstelle im bauplanungsrechtlichen Innenbereich des Gemeindegebietes ermöglichen, stationiert sind. Zu diesen Standorten gibt es keine Alternativen. Sie bleiben auch bei zukünftigen Strukturüberlegungen unverändert.

Im Rahmen dieser Überprüfung ist die Situation insbesondere in den Standorten Dinker und Schwefe durch den neuen Kreisbrandmeister kritisch beleuchtet worden. Aufgrund der Anrechnung der Löschgruppe Dinker auf den Grundschutz im Ortsteil Dinker sowie auch im Ortsteil Dorfwelver und des kritischen Alters des vor Ort stationierten Löschfahrzeuges (TLF 8/18) muss der Löschgruppengleichwert (neun Einsatzkräfte) mit der Stationierung eines Löschgruppenfahrzeuges und einer Mindestausstattung erfolgen. Ebenso muss zukünftig eine normgerechte Unterbringung des Löschgruppenfahrzeuges der Löschgruppe Dinker erfolgen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für den Standort Schwefe, wobei die Aufarbeitung des Standortes Dinker zunächst die vorrangige Priorität genießt, da dort das Löschfahrzeug im Hinblick auf die Einwohnerzahl des Ortsteiles Dinker nicht entsprechend dimensioniert ist.

Beide Inhalte der Standortüberprüfungen des neuen Kreisbrandmeisters werden ebenfalls mit in die zukünftigen Strukturuntersuchungen einfließen. Allerdings ist die Aufarbeitung der Ergebnisse ein langwieriger Prozess, da hinsichtlich der Standortausstattung viele weitere Kriterien mit berücksichtigt werden müssen, wie z. B. zukünftige Lage des Standortes, Eigentumsverhältnisse des Standortes, bauliche Voraussetzungen, Tagesverfügbarkeit, technische Ausstattung.

Für weitere Auskünfte zum gegenwärtigen Sachstand stehen die Wehrführung und die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Ein Beschluss ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr; Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 29.03.2011:

Ausgehend von den Überlegungen der letzten Sitzung (siehe Vorlage und Präsentation) vom 16.11.2010 sind die Strukturüberlegungen zwischen Verwaltung und Feuerwehrleitung (Leiter der Wehr, stv. Leiter der Wehr sowie den 3 Zugführern) nun weiter fortgeschritten.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die 4 mit Löschfahrzeugen ausgestatteten Standorte

- Vellinghausen Eilmsen
- Welper
- Borgeln und
- Scheidingen

in der Struktur unverändert bestehen bleiben sollen.

Ebenfalls soll an den Standorten Dinker und Schwefe festgehalten werden, jedoch mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des Standortes Dinker dringender Handlungsbedarf besteht.

Hierzu sei zusammenfassend auf den bereits in der Sitzung vom 16.11.2010 beschriebenen aktuellen Zustand des Standortes Dinker hingewiesen. Im Bericht des Kreisbrandmeisters steht wörtlich:

- Aufgrund der Anrechnung der Löschgruppe Dinker auf den Grundschutz muss der Löschgruppengleichwert mit der Stationierung eines geeigneten Löschgruppenfahrzeuges und einer Mindestnormausstattung erfolgen.
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist auf dem Fahrzeug verlastet. Hierdurch wird von der Norm- und Zusatzbeladung stark abgewichen.
- Die Unfallverhütungsvorschriften werden im Feuerwehrgerätehaus nicht eingehalten.
- Gruppengleichwert
- Im Hinblick auf die Einwohnerzahl von Dinker ist das Fahrzeug nicht entsprechend.
- Sanitäreinrichtungen nicht geschlechtlich getrennt.

Mit Blick auf die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung, konkretisieren die „Erläuterungen zum Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ die sachgerechte Unterbringung der Feuerwehr in Feuerwachen (ständig besetzte Stützpunkte) und Feuerwehrgerätehäusern (Stützpunkte der Freiwilligen Feuerwehr).

Des Weiteren sind Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Durchführungsanweisungen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind folgende Vorschriften und Vorgaben zu beachten:

- DIN 14092 „Feuerwehrgerätehäuser“:

Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser haben den Zweck, im Versorgungsbereich in Notfällen eine schnelle Hilfeleistung zu gewährleisten. Sie sollten daher verkehrsrechtlich an übergeordneten Straßen im Versorgungsbereich angebunden sein. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete nach ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen.

Die Lage des Feuerwehrhauses ist unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z. B. Hilfsfrist, Verkehrsanbindung, städtebauliche Entwicklung) auszuwählen. Das für das Feuerwehrgerätehaus vorgeschriebene Grundstück muss nach Lage, Form, Größe, Höhenlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein und Erweiterungsbauten ermöglichen.

- Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ (GUV-V C 53):

Im Abschnitt III. der UVV Feuerwehr „Bau und Ausrüstung“ fordert der § 4:

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrgerätehäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

- Die Durchführungsanweisung präzisiert diese Vorschrift:

Zu § 4 Abs. 2 (auszugsweise):

Gefährdungen durch das Bewegen der Fahrzeuge werden z. B. vermieden, wenn durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich die Verkehrswege der an- und ausrückenden Feuerwehrangehörigen nicht kreuzen.

- Hinweise der Unfallkasse NRW, als gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Freiwillige Feuerwehr Welter (auszugsweise):

Die verkehrsrechtliche Anbindung eines Feuerwehrgerätehauses im Ort ist ein wesentlicher Faktor bei der Planung eines Neubaus und der Suche nach einem geeigneten Grundstück.

Eine Nichtbeachtung dieser elementaren Grundlagen hat nach Auskunft der Unfallkasse NRW im Schadensfall immer die Prüfung eventueller Regressforderungen zur Folge.

Die Standortentscheidung zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses wird neben dem o. a. gesetzlichen und technischen Vorgaben weiterhin maßgeblich durch die Verpflichtung der Feuerwehr zur Einhaltung der Schutzziele bestimmt.

Die Schutzziele konkretisieren die Forderung des FSHG nach einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr.

- Auszug Schutzziele (nach den Vorgaben der Bezirksregierung Münster):

Für ländlich geprägte Bereiche sollen mindestens folgende Schutzziele angestrebt werden:

- Schutzziel 1: Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern maximal 8 Minuten nach der Alarmierung,
- Schutzziel 2: Eintreffen von weiteren 9 (mindestens 7, wenn die vorgenannten Qualitätsgrade eingehalten werden) Feuerwehrmänner maximal 13 Minuten nach der Alarmierung.

Des Weiteren sind ebenfalls die Vorgaben zum bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich im Zusammenhang mit dem Feuerschutz maßgeblich.

Hier sei nochmals daran erinnert, dass nach den Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg zwar alle Bürger in gleicher Weise geschützt werden sollen, der Schutz sich aber auf den bauplanungsrechtlichen Innenbereich konzentriert. Der bauplanungsrechtliche Außenbereich wird auch geschützt; hier sind aber andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.

Eine entsprechende Veränderung des Standorts Dinker hat somit sicherlich auch direkte Auswirkungen auf die Löschruppen in Dorfwelver und in Nateln.

Bei einer passenden Platzierung des Feuerwehrgerätehauses Dinker am Ortsausgang Richtung Nateln könnten in einem sogenannten Feuerwehrverbund die Löschruppen Dinker, Dorfwelver und Nateln unter einem Dach in einem neuen Feuerwehrgerätehaus zusammengefasst werden.

Hierzu werden in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation der Verwaltung weitere Einzelheiten einer möglichen Strukturänderung der Freiwilligen Feuerwehr Welver vorgestellt.

Ein **Beschlussvorschlag** ist derzeit nicht erforderlich.

Sitzung am 29.03.2011:

Die Ausschussmitglieder nehmen die Vorstellung des Denkmodells zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper durch Herrn Bürgermeister Teimann zur Kenntnis.

Die Verwaltung bevorzugt zunächst eine ganzheitliche Standortbewertung (Verbundlösung), um daran die möglichen Auswirkungen auf die Schutzziele für die Entscheidungsträger deutlich zu machen. Zu einen gilt für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, dass in diesem Fall ein Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern in maximal 8 Minuten nach der Alarmierung angestrebt wird. Für den bauplanungsrechtliche Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale gesetzlich zulässig. In diesem Zusammenhang wird die Verlängerung der Schutzzielzeit um die entsprechende, individuelle Fahrzeit vom Feuerwehrgerätehaus zum Brandherd vorgeschlagen.

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Welper favorisiert dagegen die gleichen Schutzzielzeiten (9 Feuerwehrmänner in maximal 8 Minuten) im bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich.

Zwischenzeitlich ist die entsprechende Präsentation der Verwaltung in schriftlicher Form allen Ausschussmitgliedern sowie der Leitung der Wehr und den Fraktionsvorsitzenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die weitere Vorgehensweise soll in der nächsten Fachausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2011:

In der letzten Ausschusssitzung am 29.03.2011 ist den Ausschussmitgliedern durch Herrn Bürgermeister Teimann die Präsentation der Verwaltung

Standort-Verbundlösungen

Ein Denkmodell

zur Neustrukturierung

der Freiwilligen Feuerwehr Welper

vorgestellt sowie in schriftlicher Form als Anlage der Niederschrift zur obengenannten Sitzung zur Verfügung gestellt worden.

I. Eckdaten der Strukturüberlegungen (Standort-Verbundlösungen):

Das Verbundmodell ermöglicht die Zusammenlegung weiterhin eigenständiger Lösungsgruppen unter einem Dach mit dem Ziel:

- dem demographischen Wandel in der Bevölkerung entgegenzutreten und die verbleibenden Feuerwehrkameraden effektiver und gezielter einzusetzen

sowie weitere Feuerwehrkameraden für das Amt zu gewinnen. Das Durchschnittsalter der Freiwilligen Feuerwehr Welper liegt derzeit bei 39 Jahren. In den nächsten fünf Jahren scheiden voraussichtlich insgesamt 30 Feuerwehrangehörige aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst aus. Diese Anzahl kann nicht allein durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.

- die im aktiven Dienst stehenden Feuerwehrkameraden optimal auszustatten.
- den sich geänderten und anspruchsvoller gewordenen gesetzlichen Anforderungen und DIN-Vorschriften im Rahmen des Feuerschutzes nachzukommen.

Für eine neue Struktur wie das gedachte Verbundmodell werden kurzfristig Investitionen anfallen, wobei langfristig erhebliche Einsparungen zu erwarten sind.

II. Schutzziele im Rahmen der Strukturüberlegungen (Standort-Verbundlösungen):

Im weiteren Verlauf dieser Strukturüberlegungen ist die Schutzzielfrage zu klären.

Über die Ausrüstung von Feuerwehren wird gerade vor dem Hintergrund knapper Kassen diskutiert. Es wird die Frage nach der Notwendigkeit einiger Feuerwehren gestellt. Um sich der Diskussion zu stellen und Antworten liefern zu können, müssen klare Kriterien (Schutzziele) festgelegt werden, an denen die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gemessen werden kann. Diese Kriterien werden durch das Denkmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper vorgegeben.

Die Verwaltung bevorzugt zunächst eine ganzheitliche Standortbewertung (Verbundlösung), um daran die möglichen Auswirkungen auf die Schutzziele für die Entscheidungsträger deutlich zu machen. Zu einem gilt für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, dass in diesem Fall ein Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern in maximal 8 Minuten nach der Alarmierung angestrebt wird. Für den bauplanungsrechtliche Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale gesetzlich zulässig. In diesem Zusammenhang wird die Verlängerung der Schutzzielzeit um die entsprechende, individuelle Fahrzeit vom Feuerwehrgerätehaus zum Brandherd vorgeschlagen.

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Welper favorisiert dagegen die gleichen Schutzzielzeiten (9 Feuerwehrmänner in maximal 8 Minuten) im bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich. Dies wäre annähernd auch durch das Denkmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper, z. B. durch Verschieben entsprechender Standorte, zu erreichen. Dazu müssten die Standorte des Denkmodells daraufhin zunächst beleuchtet werden.

III. Weitere Vorgehensweise:

Im Rahmen der Beschlussfassung zum aktuellen Denkmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper kann zeitgleich auch eine Beschlussfassung der Schutzzieldefinition im bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich herbeigeführt werden, um den politisch gewollten Schutz der Bevölkerung ausreichend zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden.

Variante 1:

Nach dem Vorschlag der Wehrführung sollen die Schutzzielzeiten im bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich gleich sein. Diese Variante beinhaltet auf Dauer erhebliche Investitionen, da der DIN gerechte Neu- bzw. Umbau fast aller Feuerwehrgerätehäuser erforderlich wird. Ggf. kommen weitere Feuerwehrgerätehäuser hinzu. Alle Standorte müssen mit der erforderlichen Anzahl von Feuerwehrfahrzeugen ausgerüstet werden.

Variante 2:

Nach dem Vorschlag der Verwaltung werden unterschiedliche Schutzzielzeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich definiert. Nunmehr können die aktiven Feuerwehrangehörigen effektiver und gezielter eingesetzt werden. Auf Dauer ergeben sich für den Feuerwehrbereich finanzielle Einsparungen.

Auch in den Nachbarkommunen ist der Innenbereich nicht gleich Außenbereich. Die nachfolgenden Beispiele machen dies deutlich:

Ausblick in die Nachbarkommunen:

- z. B. Stadt Lippstadt:

Das von der Verwaltung vorgelegte Denkmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen wird bereits in benachbarten Kommunen umgesetzt. Aktuell ist in der Stadt Lippstadt im Ortsteil Eickelborn am 26.05.2011 ein neuer Feuerwehrstützpunkt mit drei Löschgruppen unter einem Dach (Löschgruppen Eickelborn, Benninghausen und Lohe) in Betrieb genommen worden. Dabei wurde das ehemalige Gebäude des Hallenbades in ein modernes Gebäude umgebaut.

- z. B. Stadt Soest:

Im aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Soest wird ausdrücklich vermerkt, dass das angestrebte Schutzziel nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt und in den folgenden Ortsteilen der Grundschutz während der Arbeitszeit nicht vollständig gewährleistet ist.

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Soest (auszugsweise):

*„Röllingsen, Enkesen, Hattrop, Hattropholsen, Meckingsen, Katrop, Thöning-
sen/Lühringsen, Meiningsen, Meiningerbauer, Deiringsen, Lendringsen.*

In diesen Gebieten können somit 3.682 Einwohner nicht zeitgerecht versorgt werden.

Auch innerhalb der Kernstadt können nicht alle Bereiche abgedeckt werden. Betroffen hiervon sind 1.199 Einwohner. Eine Erhöhung auf ca. 1.800 Einwohner ist durch das neue Baugebiet Ardeyweg zu erwarten.

Auch in der Nachtzeit ist die Feuerwehr nicht in der Lage, diese Bereiche zeitgerecht zu erreichen. Ursache ist die dezentrale Lage der Feuerwache, so dass neben der

Einbindung der Außenzüge in den Randbereichen, auch über einen weiteren Stützpunkt im Bereich Paradieser Weg nachgedacht werden müsste“.

Eine weitere Alternative zum Schutz der Bevölkerung wird im aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Werl aufgezeigt.

z. B. Stadt Werl:

„Für Einsätze in Randgebieten der Stadt an den Grenzen zu Welver und Wickede (Ruhr) wurde mit den Freiwilligen Feuerwehren der genannten Nachbargemeinden die zeitgleiche Alarmierung für Einsätze an den entsprechenden Stadtgrenzen vereinbart, so dass zeitnahe Einsätze für den wesentlichen Teil des Stadtgebietes abgedeckt sind.“

Entsprechende Vereinbarungen könnten auch für den Bereich der Gemeinde Welver geschlossen werden, um den Schutz der Bevölkerung in den Randgebieten zu sichern.

Mögliche Ergänzungen:

Sowohl die Variante 1 als auch die Variante 2 sind als Schutzzieldefinition denkbar. Weitere Maßnahmen können den Grundschutz der Bevölkerung gerade bei Variante 2 jedoch weiter verbessern.

Im Einzelnen könnte es sich beispielsweise um folgende Maßnahmen handeln:

- Gespräche/Abmachungen mit den Arbeitgebern -

Das Aufgabengebiet der Freiwilligen Feuerwehr hat sich seit ihrer Gründung bedeutend erweitert. Während es in ihrer Gründungszeit ausschließlich um Brandbekämpfung ging, sind Feuerwehren heutzutage „kommunale technische Einheiten“, die in sämtlichen Notsituationen, von Verkehrsunfällen über Großbrände bis hin zu Katastrophenfällen Hilfe leisten. Durch die erhebliche Erweiterung des Aufgabengebietes und die spezielle Ausbildung jedes einzelnen aktiven Feuerwehrangehörigen ist die zeitliche Inanspruchnahme stark angestiegen.

Dank der uneingeschränkten persönlichen Einsatzbereitschaft besonders und ohne Vergütung engagierten Menschen kann die gesetzliche Pflichtaufgabe auch für den Bereich der Gemeinde Welver noch ehrenamtlich wahrgenommen werden. Dieses Engagement muss erhalten und ausgebaut werden.

Eine aktuelle Auswertung der Verwaltung hat ergeben, dass zur Zeit 20 aktive Feuerwehrangehörige innerhalb bzw. direkt an der Grenze zur Gemeinde Welver arbeiten. Aufgrund der räumlichen Nähe können diese aktiven Feuerwehrangehörigen mit entsprechender Genehmigung des Arbeitgebers auch tagsüber zeitnah zum Schutz der Bevölkerung eingesetzt werden. Als größter Arbeitgeber ist hier das Kraftwerk RWE, Hamm-Uentrop (nördlicher Bereich), mit der Beschäftigung von 8 aktiven Feuerwehrangehörigen zu nennen. Weitere Arbeitgeber sind die Filiale der Deutschen Post AG (hier: Briefträger) mit 2 aktiven Feuerwehrangehörigen, die Firma DU PONT DE Nemours, Hamm-Uentrop (nordwestlicher Bereich), mit 4 aktiven Feuerwehrangehörigen sowie das Abfallwirtschaftszentrum (südlicher Bereich) mit 3 aktiven Feuerwehrangehörigen und die Firma Rijk Zwaan Welver GmbH, wo ein aktiver Feuer

wehrangehöriger mit doppelter Mitgliedschaft (Löschgruppen Vellinghausen und Welver) beschäftigt ist.

Mit allen Arbeitgebern müssen Gespräche über die Freistellung während der normalen Arbeitszeit geführt werden, damit kein aktiver Wehrangehöriger aus Angst um seinen Arbeitsplatz seinen Dienst in der Feuerwehr vernachlässigt bzw. ganz kündigt.

Ein weiterer Arbeitgeber ist die Gemeinde Welver selbst. So rekrutieren vergleichbare Städte und Gemeinden zur Verstärkung ihrer Freiwilligen Feuerwehr Mitarbeiter des Bauhofes, welche über eine ehrenamtliche Feuerwehrausbildung verfügen.

- Mitarbeiter des Bauhofes als Einsatztrupp („Stand By Truppe“) -

Werden für jetzige und zukünftige Mitarbeiter des Bauhofes Anreize für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr Welver geschaffen und wird ein schnelles Einsatzfahrzeug sowie die entsprechende persönliche Ausrüstung am Bauhof stationiert, könnte tagsüber mit einer Verbesserung der Verfügbarkeit gerechnet werden.

Im Bauhof der Gemeinde Welver sind zur Zeit 6 Arbeitnehmer beschäftigt, welche gleichzeitig Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Welver (5) und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hamm (1) sind.

- Anreize für Landwirte als täglich im Gemeindegebiet anwesende Feuerwehrkameraden -

Zur Vervollständigung des vorstehenden Sachverhaltes soll nicht unerwähnt bleiben, dass insgesamt 29 selbständige Landwirte oder Wehrangehörige mit ähnlichen Berufen tagsüber aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Welver leisten.

Fazit:

Grundsätzlich sind die Qualitätskriterien zum Schutz der Bevölkerung auf alle bewohnten oder zum regelmäßigen Aufenthalt bestimmten Gebiete der Gemeinde anzuwenden.

Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit ist es rechtlich zulässig, den Feuerchutz in bestimmten Gebieten einer Gemeinde (z. B. Randlagen) von Feuerwachen der angrenzenden Gemeinde auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zu ergänzen oder sogar sicherstellen zu lassen.

Darüber hinaus kann es in Einzelfällen möglich sein, durch kompensatorische bauliche und betriebliche Maßnahmen eine Selbstrettung von Personen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, um so den auf dieses Gebiet bezogenen geringeren Erreichungsgrad verantworten zu können (s. o. unter Variante 3).

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungspflicht ist das in einer Gemeinde gewünschte Sicherheitsniveau (Schutzziel) eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Entschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führen zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Diese Entscheidung sollte aber nicht losgelöst vom Verbundmodell erfolgen, um im

Rahmen der neuen Struktur Möglichkeiten zu prüfen, die zum höchstmöglichen Sicherheitsniveau für die Bevölkerung führen.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver, dass vorliegende Verwaltungsmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen als Grundlage für die weiteren Strukturüberlegungen mit der Wehrführung unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Schutzziele und Qualitätsmerkmale zu beschließen.

Zum einen gilt für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, dass in diesem Fall ein Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern in maximal 8 Minuten nach der Alarmierung angestrebt wird. Für den bauplanungsrechtliche Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale gesetzlich zulässig. In diesem Zusammenhang wird die Verlängerung der Schutzzielzeit um die entsprechende, individuelle Fahrzeit vom Feuerwehrgerätehaus zum Brandherd vorgeschlagen.

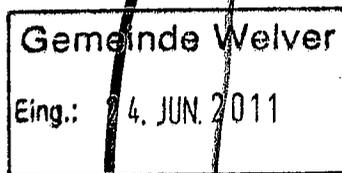
Sitzung am 22.06.2011:

Trotz Beschlussunfähigkeit hat sich der Ausschuss einstimmig darauf verständigt den Tagesordnungspunkt zu beraten. Nachdem der Bürgermeister den Sachstandsbericht abgegeben hatte wurde darüber diskutiert.

**CDU-Fraktion
im Rat der
Gemeinde Welper**

**BG-Fraktion
im Rat der
Gemeinde Welper**

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



Welper, 23.06.2011

**Tagesordnungspunkt für die Sitzung des HFA am 06.07.2011
und die Ratssitzung am 20.06.2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

da der Ausschuss für FJKSV am 22.06.2011 nicht beschlussfähig war, der Tagesordnungspunkt „Sachstandsbericht zur Struktur der Freiwilligen Feuerwehr“ jedoch hinreichend beraten wurde, beantragen wir namens der CDU- und BG Fraktionen den Punkt „**Sachstandsbericht zur Struktur der Freiwilligen Feuerwehr**“ auf die Tagesordnung der kommenden HFA und Ratssitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Daube
-Fraktionsvorsitzender-

Jürgen Dahlhoff
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: WiFö Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 14.03.2011

Bürgermeister	<i>f. 22/06/11</i>	Allg. Vertreter	<i>22/06/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	29.09.2010				
FJKSV	5	oef	16.11.2010				
FJKSV	4	oef	25.01.2011				
FJKSV	5	oef	29.03.2011				
HFA	<i>11</i>	oef	06.07.2011				

Betr.: Kommunale Flaggen

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010

Entsprechend § 14 GO NRW führen die Gemeinden ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Aufgrund dieser Regelungen wurde seitens der Verwaltung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Soest die etwaige Genehmigungsfähigkeit der Einführung einer Flagge angefragt. Nach Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses, der genauen Beschreibung der Flagge sowie der Änderung der Hauptsatzung bestehen nach einer ersten Einschätzung gegen die beantragte Verwertung des Wappens keine Bedenken.

Die Wahl des Hintergrundes führt dazu, dass im Vorfeld das Staatsarchiv zu beteiligen ist. Sofern von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert werden, wäre die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der Gestaltung gegeben. Sofern der Rat beschließt, das Wappen auf einfarbigen Hintergrund aufzubringen, besteht die Möglichkeit des Kreises Soest auf das sonst notwendige Votum des Staatsarchivs zu verzichten.

Dem zur Genehmigung an die Aufsichtsbehörde zu stellende Antrag ist der entsprechende Ratsbeschluss mit Beschlusslage und Beschreibung der Flagge sowie die Änderung der Hauptsatzung, die farbige Darstellung der Flagge und die Stellungnahme des Staatsarchivs beizufügen.

Beschlussvorschlag:

- Zurzeit kein Beschlussvorschlag -

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag der FDP-Fraktion einstimmig zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 16.11.2010:

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2010 wurde der in der **Anlage 1** beigefügte Antrag der FDP-Fraktion einstimmig zur weiteren Beratung in den Fachausschuss verwiesen. Dem Antrag sind zwei Flaggenentwürfe beigefügt (**Anlage 2**).

Bis zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine können weitere Vorschläge in digitaler Form per E-Mail an d.westphal@welver.de eingereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 25.01.2011:

Im Rahmen der letzten Ausschusssitzung wurde in Absprache mit der Verwaltung eine Bürgerbeteiligung bei der Flaggestaltung beraten.

Insgesamt sind 39 Flaggenvorschläge bei der Verwaltung eingereicht worden. Diese werden in der Sitzung einzeln vorgestellt. Eine Vorabbesichtigung auf der Homepage der Gemeinde Welper ist unter nachfolgendem Link ebenfalls möglich:

<http://www.welver.de/Flagge.439.0.html>

Zur besseren Beschlussvorbereitung wird verwaltungsseitig noch einmal auf die grundsätzlichen Regelungen der Flaggestaltung eingegangen:

Ihrer Bestimmung nach ist die Flagge nur das Wappen in anderer Gestalt (Wappenflagge). Bei den Überlegungen zur Gestaltung einer Flagge ist von dem Grundsatz auszugehen, dass sich eine Flagge einer Kommune möglichst eng an ihr Wappen anlehnen soll.

Bei einer Wappenflagge im engeren Sinn tritt das Flaggentuch an die Stelle des Wappenschildes. Die Figuren befinden sich also frei, d. h. ohne Rahmung durch den Schild, auf dem Flaggentuch.

Eine echte Wappenflagge ist im Hinblick auf die bestehenden Proportionsunterschiede zwischen der lang-rechteckigen Flagge und dem "quadratischen" Schild sowie auf das verhältnismäßig komplizierte Wappenbild vieler Gemeinden allerdings nicht immer ohne Einschränkung zu verwirklichen, das Flaggentuch bedarf vielmehr oft einer zusätzlichen Gliederung. Dabei ergeben sich in der Regel sehr ansprechende Lösungen für eine Gemeindeflagge.

Die Genehmigungsgrundsätze durch die Aufsichtsbehörde waren bereits Bestandteil in der Sitzung am 29.09.2010. Hierauf wird entsprechend verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine vom 25.01.2011:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010 wird zur weiteren Beratung hinsichtlich der Farbgestaltung und der Gestaltung des Wappens der Gemeinde Welper in die Fraktionen verwiesen. Bis zur nächsten Fachausschusssitzung werden entsprechende Vorschläge vorgelegt. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, die Kosten für einen professionellen Vorschlag der Flaggestaltung zu ermitteln.

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 29.03.2011:

Die FPD-Fraktion hat am 18.02.2011 einen neuen Antrag zum Thema „Fahne für Welper“ gestellt, siehe Anlage.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller wurde geklärt, dass es sich hierbei um einen hoheitlich zu verwendenden Fahnenvorschlag handelt. Wie dem Antrag unter Punkt 2 jedoch zu entnehmen ist, könnte die hoheitliche Fahne für gewerbliche und anderweitige Nutzung individuell gestaltet werden, indem auf das Wappen verzichtet wird, so dass eine allgemein verwendbare Flagge entstehen kann.

Bei einer hoheitlichen Fahnengestaltung sind laut Staatsarchiv nachfolgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

- die Wappenfiguren sind auf der Flagge im Schild oder freistehend abzubilden,
- die Farbe der Gemeindeflagge müssen den Wappenfarben (hier: Rot und Gold) entsprechen,
- Gemeindeflaggen mit drei Streifen gleicher Breite und verschiedener Farbe (Trikoloren) sind nicht zulässig,

- Zusätze wie Beschriftungen oder Wappenzierrat sind nicht statthaft.

Durch die vorgegebenen Einschränkungen minimieren sich die möglichen, zulässigen Varianten.

Diese werden in der Sitzung am 29.03.2011 vorgestellt und können im Vorfeld unter nachfolgendem Link auf der Homepage der Gemeinde Welper angeschaut werden.

<http://www.welver.de/Flagge.439.0.html>

Die Herstellungskosten einer einzelnen Fahne in einer Größe von 145 cm x 245 cm betragen rd. 150,00 €. Das hierbei angenommene Maß entspricht dem Maß der derzeit bei der Verwaltung in Gebrauch befindlichen NRW-Fahne und die der Deutschland-Fahne.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Sitzung am 29.03.2011:

Da der Fachausschuss erneut nicht beschlussfähig war, klärt die Verwaltung, ob und in welchem Ausschuss weiter über die Anschaffung einer hoheitlichen Fahne für Welper beraten und beschlossen wird.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:

Da eine abschließende Beratung im Fachausschuss nicht zu Stande kam, wird die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat direkt in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 18. Februar 2011 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Aus den bisherigen Beratungsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführte Ergebnisse erörtert worden:

1. Mit dem Antrag der FDP-Fraktion soll eine hoheitliche Fahne für Welper verabschiedet werden.
2. Bei einer hoheitlichen Fahngestaltung müssen nach Aussage des Staatsarchivs folgende Punkte zwingend berücksichtigt:

- die Wappenfiguren sind auf der Flagge im Schild oder freistehend abzubilden,

- die Farbe der Gemeindeflagge müssen den Wappenfarben (hier: Rot und Gold) entsprechen,
- Gemeindeflaggen mit drei Streifen gleicher Breite und verschiedener Farbe (Trikoloren) sind nicht zulässig,
- Zusätze wie Beschriftungen oder Wappenzierrat sind nicht statthaft.

Durch die vorgegebenen Einschränkungen minimieren sich die möglichen, zulässigen Varianten, die im Rahmen der durchgeführten Bürgerbeteiligung eingereicht wurden.

Alle rechtlich umsetzbaren Varianten werden in der Sitzung am 06.07.2011 vorgestellt. Bereits im Vorfeld sind diese Vorschläge unter nachfolgendem Link auf der Homepage der Gemeinde Welper einsehbar.

<http://www.welver.de/Flagge.439.0.html>

Die von der FDP-Fraktion als Antragssteller favorisierten Fahnenanschlüsse sind in der **Anlage 2** zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Vorsitzender

Wilhelm Reinecke
Blumrother Straße 10
59514 Welver-Blumroth

Die Liberalen

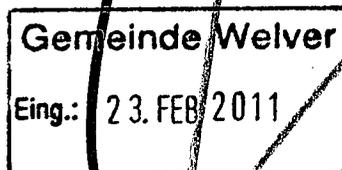
Geschäftsführerin

Helga Marohn
Westholz 6
59514 Welver-Vellinghausen

FDP-Ratsfraktion 59514 Welver

Welver, 18. Februar 2011

An den Bürgermeister der
Gemeinde Welver
Herrn Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welver



*1) an D. Westphal zur
mündlichen Vorbereitung*

*2) → W. Coesdt zur
Aufnahme auf die TO*

Sehr geehrter Herr Teimann,

die FDP-Fraktion beantragt den Punkt „Fahne für Welver“ erneut auf die Tagesordnung des Fachausschusses (FJKSV) und danach auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu setzen:

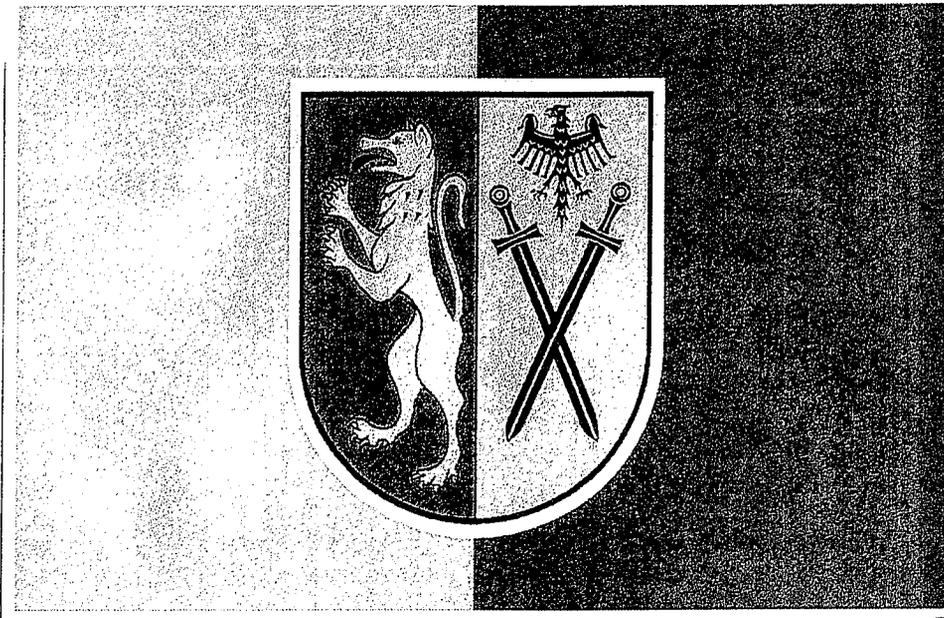
Der Rat möge beschliessen:

1. Die Gemeinde Welver gibt sich eine Fahne.
2. Folgende 3 Entwürfe (Entwurf A, B und C), eingesandt aus der Bürgerschaft, schlagen wir für die Beratungen vor (siehe Anlage 1). Bei allen Vorschlägen ist die vorgeschriebene Zweifarbigkeit gegeben. Die Farben ergeben sich aus dem Wappen. Für die gewerbliche oder anderweitige Nutzung wird das Wappen aufgelöst.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Staatsarchiv in Münster laufend zu beteiligen.

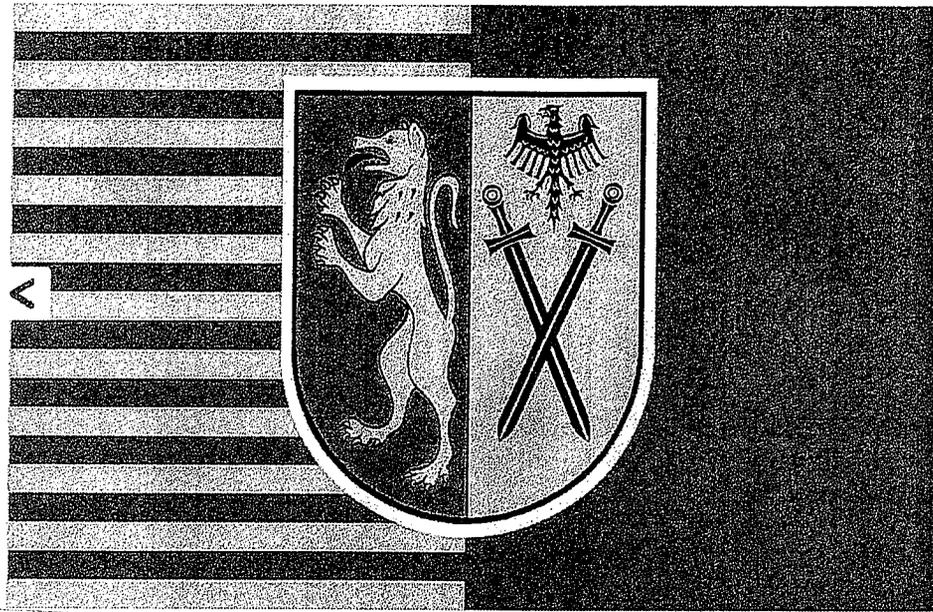
Mit freundlichen Grüßen

W. Reinecke
Wilhelm Reinecke

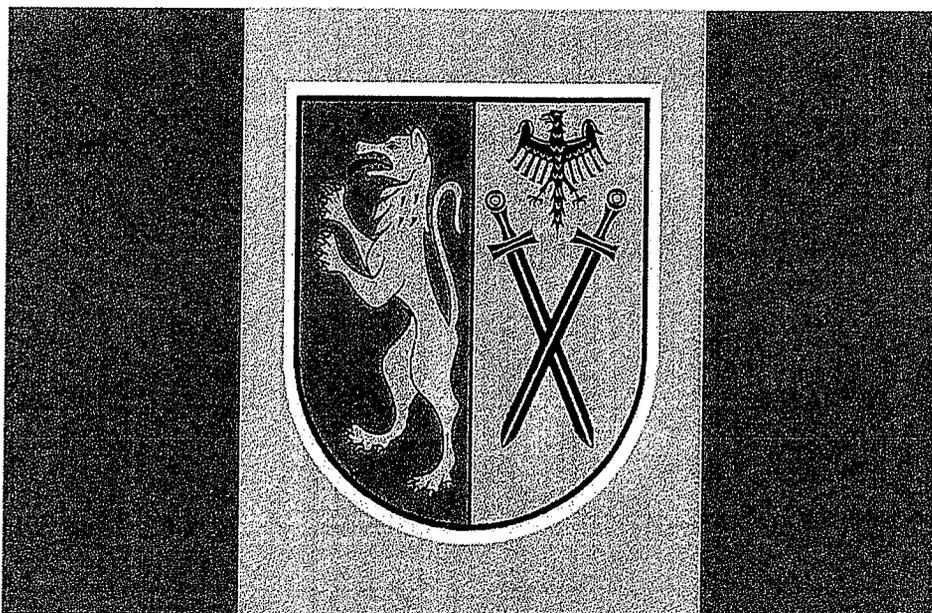
Antlage 2
Entwurf
A



Entwurf
B



Entwurf
C



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1 Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 22.06.2011

Bürgermeister	 22/06/11	Allg. Vertreter	 22/06/11
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	06.07.2011				
RAT		oef	20.07.2011				

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver beschlossen. Hintergrund für die Änderung der Hauptsatzung war, das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz NRW vom 09.10.2007.

Nunmehr ist es erforderlich auch die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver vom 02.12.1999 entsprechend an die Gesetzeslage der GO-NRW anzupassen.

In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung werden nachstehend erläutert:

zu § 1 Abs. 3 GeschO - Einberufung der Ratssitzung:

- redaktionelle Anpassung der derzeitigen Praxis in Anlehnung an die Mustersatzung

zu § 3 Abs. 4 GeschO - Aufstellung der Tagesordnung:

Die Buchstaben a), c) und d) sollen entfallen.

zu Buchstabe a):

Die Niederschrift muss von zwei Personen unterzeichnet werden: von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer. Durch Gesetz vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) ist das zusätzliche Erfordernis der Unterzeichnung durch ein Ratsmitglied weggefallen, um die Fertigung der Niederschrift zu beschleunigen.

zu Buchstaben c) und d):

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass unter den beiden regelmäßigen Punkten der Tagesordnung äußerst selten eine Sachdarstellung zu verzeichnen war. Die Verwaltung schlägt deshalb vor und sieht es auch als Selbstverständnis an, beim Vorliegen nicht erledigter Beschlüsse oder über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unter „Anfragen / Mitteilungen“ entsprechend zu berichten.

zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c) und f) GeschO - Öffentlichkeit der Ratssitzung:

zu Buchstabe c)

- Konkretisierung, dass auch Vertragsangelegenheiten mit sensiblen Daten in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.

zu Buchstabe f)

- Anpassung an die Mustersatzung aufgrund der Umstellung auf das NKF

zu § 7 Abs. 2 GeschO - Vorsitz:

Aufgrund der GO-Reform ist der Bürgermeister ordentliches Mitglied des Rates und somit steht ihm auch ein Recht zu, eine eigene Auffassung zu den Sachverhalten zu vertreten. Die Mustersatzung sieht den Wortlaut „unparteiisch“ nicht vor.

zu § 11 GeschO (alt) - Beteiligung der Presse - Wegfall:

Grundsätzlich sieht die Mustersatzung keine Beteiligung der Presse vor und als erforderlich an. Im Zuge des Internetzeitalters ist eine separate Einladung der örtlichen Tagespresse (in normierter Form) nicht mehr zeitgemäß. Die Verwaltung wird selbstverständlich die Presse über die Sitzungen und Tagesordnungen informieren.

zu § 13 Abs. 4 S 2 GeschO (alt) - Redeordnung:

- nicht erforderliche Überregulierung - Praxisfern; entspricht nicht der Mustersatzung

zu § 17 Abs. 1 S. 2 GeschO (alt) - Abstimmung:

die Regelung zur Abstimmungsreihenfolge ist überflüssig. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

zu § 18 Abs. 3 Buchst. c) GeschO (alt) - Fragerecht der Ratsmitglieder:

Der Zusatz „und der Rat dem einstimmig zustimmt“ steht nicht im Einklang mit § 47 Abs. 2 S. 2 GO und ist somit unzulässig - Anpassung an die Mustersatzung.

zu § 25 Abs. 5 GeschO (alt) - Niederschrift:

siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Buchst. a); die Erweiterung um „Die Niederschrift ist allen ...“ stellt eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung dar.

zu § 25 Abs. 7 GeschO (alt) - Niederschrift:

Die Mustersatzung sieht keine Zustellung an Ortsvorsteher vor, da Ortsvorsteher nicht ordentliche Mitglieder des Rates sind. Aus wirtschaftlichen Erwägungen (Zustelldienst) sollte auf die Zustellung an die Ortsvorsteher verzichtet werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Einladung. Die Einladungen sollen die Ortsvorsteher dagegen weiterhin erhalten, obwohl grundsätzlich auch darauf verzichtet werden könnte.

zu § 27 Abs. 1 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- Konkretisierung nach Mustersatzung

zu § 27 Abs. 7 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- redaktionelle Anpassung

zu § 27 Abs. 9 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- Anpassung an die Mustersatzung

zu § 30 Abs. 1 GeschO (alt) - Bildung von Fraktionen:

- Anpassung an die Mustersatzung, da jedem Ratsmitglied ein Auskunftsrecht nach der GO zusteht.

zu § 29 Abs. 5 GeschO (neu) - Bildung von Fraktionen:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

zu §§ 30 und 31 GeschO (neu) Datenschutz und Datenverarbeitung:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) zu beschließen.

alte Fassung

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

den Rat und die Ausschüsse
der
Gemeinde Welver
vom
02. Dezember 1999

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates
=====

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) **Allgemeines**

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

neue Fassung

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

den Rat und die Ausschüsse
für
der
Gemeinde Welver
vom
XX. Juli 2011

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates
=====

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) **Allgemeines**

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen
- § 11 Beteiligung der Presse

b) **Gang der Beratungen**

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung
- § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 19 Fragerecht von Einwohnern
- § 20 Wahlen

c) **Ordnung in den Sitzungen**

- § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) **Gang der Beratungen**

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

c) **Ordnung in den Sitzungen**

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen,
Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 25 Niederschrift
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

3. Niederschrift über die Ratssitzungen,
Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichungen für das Verfahren
der Ausschüsse
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse
entscheidungsbefugter
Ausschüsse

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren
der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse
entscheidungsbefugter
Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen
- § 31 Informationsrecht der Fraktionen

III. Fraktionen

- § 29 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz und Datenverarbeitung

- § 30 *Datenschutz*
- § 31 *Datenverarbeitung*

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 32 Schlussbestimmungen
§ 33 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 01.12.1999 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter, beruft den Rat

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 32 Schlussbestimmungen
§ 33 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter, beruft den Rat

ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.

Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein

Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und nachrichtlich an die Ortsvorsteher/innen. Die Ortsvorsteher/innen erhalten die Einladung jedoch ohne den nichtöffentlichen Teil.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr **sind** schriftliche Erläuterungen mit alternativen Beschlussvorschlügen, mindestens jedoch ein Beschlussvorschlag, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beizugeben.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen zehn Kalendertage liegen.

ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.

Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein

Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und nachrichtlich an die Ortsvorsteher/innen. Die Ortsvorsteher/innen erhalten die Einladung jedoch ohne den nichtöffentlichen Teil.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr **können** schriftliche Erläuterungen mit alternativen Beschlussvorschlügen, mindestens jedoch ein Beschlussvorschlag, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen **beigegeben werden**.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen zehn Kalendertage liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die

Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(4) Als regelmäßige Punkte sind in jede Tagesordnung aufzunehmen:

(4) Als regelmäßige Punkte sind in jede Tagesordnung aufzunehmen:

a) Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

b) Einwohnerfragestunde gemäß § 19 Gescho
- begrenzt auf 15 Minuten -

a) Einwohnerfragestunde gemäß § 18 Gescho
- begrenzt auf 15 Minuten -

c) Bericht über nichterledigte Beschlüsse

d) Bekanntgabe über- außerplanmäßiger Ausgaben

....e) Anfragen/Mitteilungen

....b) Anfragen/Mitteilungen

§ 4

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

2. Durchführung der Ratssitzungena) **Allgemeines**

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzu-

2. Durchführung der Ratssitzungena) **Allgemeines**

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzu-

nehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfrage-
stunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich
sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsstand (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses § 94 Abs. 1 GO NRW).

nehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 GeschO (Einwohnerfrage-
stunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich
sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben **und Vertragsangelegenheiten,**
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) **Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).**

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit aus geschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit aus geschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat.
Im Falle seiner
Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter
den Vorsitz. Die
Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt
sich aufgrund des
Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Verhandlungen
sachlich **und unpar-**
teitsch zu leiten. Er eröffnet und schließt
die Sitzungen,
handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht
aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der
Bürgermeister
die ordnungsgemäße Einberufung sowie die
Beschlussfähigkeit
des Rates fest und lässt dies in der
Niederschrift ver-
merken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn
mehr als die Hälfte
der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend
ist. Er gilt als
beschlussfähig, solange seine
Beschlussunfähigkeit nicht
festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat.
Im Falle seiner
Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter
den Vorsitz. Die
Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt
sich aufgrund des
Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Verhandlungen
sachlich zu leiten. Er eröffnet und schließt
die Sitzungen,
handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht
aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der
Bürgermeister
die ordnungsgemäße Einberufung sowie die
Beschlussfähigkeit
des Rates fest und lässt dies in der
Niederschrift ver-
merken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn
mehr als die Hälfte
der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend
ist. Er gilt als
beschlussfähig, solange seine
Beschlussunfähigkeit nicht
festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

§ 11

Beteiligung der Presse

Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörigen Erläuterungen einzuladen.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

b) **Gang der Beratungen****§ 12****Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der

b) **Gang der Beratungen****§ 11****Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der

Ratsbeschluss

ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der

Ratsbeschluss

ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der

Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 12 Abs. 3 und 4 GeschO.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Der Bürgermeister hat jederzeit das Wort.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 GeschO.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Der Bürgermeister hat jederzeit das Wort.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen nur auf Verfahrensfragen gerichtet sein.

Spricht ein Redner trotzdem zur Sache, so ist ihm sofort das Wort zu entziehen.

- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden oder des zu Beginn eines Tagesordnungspunktes von einer Fraktion benannten Sprechers darf ein Ratsmitglied höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Redner soll nicht unterbrochen werden.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden oder des zu Beginn eines Tagesordnungspunktes von einer Fraktion benannten Sprechers darf ein Ratsmitglied höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Redner soll nicht unterbrochen werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
- a) Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung
 - b) Vertagung
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
- a) Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung
 - b) Vertagung
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der

Tagesordnung

- d) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- e) Schluss der Aussprache (§ 15 GeschO)
- f) Schluss der Rednerliste (§ 15 GeschO)
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) namentliche oder geheime Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

**Schluss der Aussprache,
Schluss der Rednerliste**

Tagesordnung

- d) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- e) Schluss der Aussprache (§ 15 GeschO)
- f) Schluss der Rednerliste (§ 15 GeschO)
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) namentliche oder geheime Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

**Schluss der Aussprache,
Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge

1. Zusatz- oder Änderungsanträge,
2. Hauptanträge.

Von gleichartigen Anträgen ist der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen. Als weitestgehender Antrag gilt derjenige Antrag, der die Bürgerschaft am meisten belastet, bei Geldforderungen der die höchste Summe betreffende Antrag. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.

Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt **namentliche** Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge.
- Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird **geheim** abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt **namentliche** Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge.
- Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird **geheim** abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

Ist ein Ratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, mit dem von der Mehrheit gefassten Beschluss nicht einverstanden, so kann es seine abweichende Ansicht schriftlich niederlegen. Die Absicht, das zu tun, muss es spätestens bis zum Schluss der Sitzung erklären und bei Vermeidung des Verlustes des Rechts innerhalb dreier Tage ausführen. Das betreffende Schriftstück ist dem bei den Akten verbleibenden Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, **schriftliche** Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
- Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der

Ist ein Ratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, mit dem von der Mehrheit gefassten Beschluss nicht einverstanden, so kann es seine abweichende Ansicht schriftlich niederlegen. Die Absicht, das zu tun, muss es spätestens bis zum Schluss der Sitzung erklären und bei Vermeidung des Verlustes des Rechts innerhalb dreier Tage ausführen. Das betreffende Schriftstück ist dem bei den Akten verbleibenden Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, **schriftliche** Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
- Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der

Fragsteller es ver-
langt. In diesem Falle erhalten die
schriftliche Beantwortung

- der Fragesteller,
- die Fraktionsvorsitzenden.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus
berechtigt, unter
"Anfragen/Mitteilungen" bis zu zwei
mündliche Anfragen,
die sich **nicht** auf die Tagesordnung der
Ratssitzung bezie-
hen dürfen, an den Bürgermeister zu richten.
Die Anfragen
müssen Angelegenheiten betreffen, die in den
Aufgabenbereich
der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst
sein und eine
kurze Beantwortung ermöglichen. Der
Fragesteller darf
jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist
eine sofortige
Beantwortung nicht möglich, kann der
Fragesteller auf eine
Beantwortung in der nächsten Ratssitzung
oder auf eine
schriftliche Beantwortung, die innerhalb
vierzehn Tagen zu
erfolgen hat, verwiesen werden. Adressaten:
siehe Abs. (1).

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen der Abs.

Fragsteller es ver-
langt. In diesem Falle erhalten die
schriftliche Beantwortung

- der Fragesteller,
- die Fraktionsvorsitzenden.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus
berechtigt, unter
"Anfragen/Mitteilungen" bis zu zwei
mündliche Anfragen,
die sich **nicht** auf die Tagesordnung der
Ratssitzung bezie-
hen dürfen, an den Bürgermeister zu richten.
Die Anfragen
müssen Angelegenheiten betreffen, die in den
Aufgabenbereich
der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst
sein und eine
kurze Beantwortung ermöglichen. Der
Fragesteller darf
jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist
eine sofortige
Beantwortung nicht möglich, kann der
Fragesteller auf eine
Beantwortung in der nächsten Ratssitzung
oder auf eine
schriftliche Beantwortung, die innerhalb
vierzehn Tagen zu
erfolgen hat, verwiesen werden. Adressaten:
siehe Abs. (1).

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen der Abs.

- 1 oder 2
entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben
oder einem anderen
Fragesteller innerhalb der letzten
sechs Monate
bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung mit einem
unverhältnismäßigen Aufwand
verbunden wäre **und der Rat dem
einstimmig zustimmt.**

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge
zur Sache sind nicht zulässig.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung
findet eine Frage-
stunde für Einwohner statt. Die Dauer der
Fragestunde soll
15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Anfragen sind an den Rat zu richten. Sie
müssen sich auf
Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Es
sind nur Fragen
zuzulassen, die nicht Gegenstand der
Tagesordnung sind.

- 1 oder 2
entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben
oder einem anderen
Fragesteller innerhalb der letzten
sechs Monate
bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung mit einem
unverhältnismäßigen Aufwand
verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge
zur Sache sind
nicht zulässig.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung
findet eine Frage-
stunde für Einwohner statt. Die Dauer der
Fragestunde soll
15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Anfragen sind an den Rat zu richten. Sie
müssen sich auf
Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Es
sind nur Fragen
zuzulassen, die nicht Gegenstand der
Tagesordnung sind.

Fragen dürfen keine persönlichen Angriffe enthalten.

Unzulässig sind Fragen, die sich auf personelle Entscheidungen und Wahlen beziehen.

- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder ein Ratsmitglied. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein

Fragen dürfen keine persönlichen Angriffe enthalten.

Unzulässig sind Fragen, die sich auf personelle Entscheidungen und Wahlen beziehen.

- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder ein **weiteres** Ratsmitglied. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein

Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

weiteres Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) **Ordnung in den Sitzungen**

c) **Ordnung in den Sitzungen**

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23

**Entzug der Sitzungsentschädigung,
Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist

§ 22

**Entzug der Sitzungsentschädigung,
Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die

Ergebnisse von Wahlen,

g) Anfragen und Mitteilungen.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Auf Antrag in der Sitzung sind besondere Erklärungen einzelner Ratsmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen. Der Bürgermeister kann schriftliche Abgabe solcher Erklärungen verlangen.
- (4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

- (5) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, dem Schriftführer und einem Ratsmitglied, das der Rat zu Beginn der Sitzung bestimmt, unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit einer kurzen Begründung in der Niederschrift zu vermerken.

Ergebnisse von Wahlen,

g) Anfragen und Mitteilungen.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Auf Antrag in der Sitzung sind besondere Erklärungen einzelner Ratsmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen. Der Bürgermeister kann schriftliche Abgabe solcher Erklärungen verlangen.
- (4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (5) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister **und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet.** Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit einer kurzen Begründung in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Rats-sitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 5 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Wird keine Einigung erzielt, so gilt die Fassung als genehmigt, für die sich die Mehrheit des Rates entscheidet. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Rats-sitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 5 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Wird keine Einigung erzielt, so gilt die Fassung als genehmigt, für die sich die Mehrheit des Rates entscheidet. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(7) Abdrucke der Sitzungsniederschrift, die innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstag zuzustellen sind, erhalten mindestens

- der Bürgermeister,
- die Ratsmitglieder,
- **die Ortsvorsteher/innen**
(ohne nichtöffent-
lichen Teil),
- die Fachbereichsleiter.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die

(7) Abdrucke der Sitzungsniederschrift, die innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstag zuzustellen sind, erhalten mindestens

- der Bürgermeister,
- die Ratsmitglieder,
- die Fachbereichsleiter.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. Die Unterrichtung hat sich auf die Sachdarstellung zu beschränken.

- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. Die Unterrichtung hat sich auf die Sachdarstellung zu beschränken.

- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

**Abweichungen für das Verfahren der
Ausschüsse**

§ 27

**Abweichungen für das Verfahren der
Ausschüsse**

- (1) **Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 S.2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.**
- (1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Gescho bedarf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigter Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse
- (1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Gescho bedarf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigter Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse

gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Be-
schlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es frühzeitig einen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übergeben.

Es bleibt den jeweiligen Fraktionen überlassen, zu be-
stimmen, durch welchen gewählten Vertreter das ordentliche
Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden
soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften
persönliche Vertreter gewählt sind.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines
Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen mit beraten-
der Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen
auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stell-
vertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind,
können an den nichtöffentlichen Sitzungen

gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Be-
schlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es frühzeitig einen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übergeben.

Es bleibt den jeweiligen Fraktionen überlassen, zu be-
stimmen, durch welchen gewählten Vertreter das ordentliche
Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden
soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften
persönliche Vertreter gewählt sind.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines
Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen mit beraten-
der Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen
auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stell-
vertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind,
können an den nichtöffentlichen Sitzungen

dieses Ausschusses
als Zuhörer teilnehmen.

Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser
Geschäftsordnung entsprechend.

(6) Die §§ 3 Abs. 4 Buchst. a) Ausnahme: Haupt-
und Finanz-
ausschuss - und b), 7 Abs. 1 Satz 3 und 19
dieser GeschO
finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(7) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt
haben, über den
in der Ausschusssitzung beraten wird, sind
zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn
sie nicht Ausschussmitglied
sind. Sie können sich an der Beratung über
diesen Antrag beteiligen.

Im übrigen haben alle Ratsmitglieder das
Recht, als Zuhörer
an den Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse
teilzunehmen,
denen sie nicht angehören.

dieses Ausschusses
als Zuhörer teilnehmen.

Im übrigen gilt § 10 S. 2 dieser
Geschäftsordnung entsprechend.

(7) **Die §§ 3 Abs. 4 Buchstabe a), 7 Abs. 1 Satz 3
und der § 18 dieser GeschO finden auf
Ausschüsse keine Anwendung.**

(8) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt
haben, über den
in der Ausschusssitzung beraten wird, sind
zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn
sie nicht Ausschussmitglied
sind. Sie können sich an der Beratung über
diesen Antrag beteiligen.

Im übrigen haben alle Ratsmitglieder das
Recht, als Zuhörer
an den Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse
teilzunehmen,
denen sie nicht angehören.

(9) **In den Ausschüssen ist eine Niederschrift
über die Beschlüsse aufzunehmen. Die
Niederschrift ist dem Bürgermeister und den
Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten,
wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist
sicherzustellen, das unberechtigte Dritte
keinen Zugriff auf den Teil der
Niederschrift nehmen können, die in
nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.**

§ 29

**Einspruch gegen Beschlüsse
entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschussvorsitzende hat die Angelegenheit unverzüglich mit dem Bürgermeister zu erörtern.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

III. Fraktionen
=====

§ 30

Bildung von Fraktionen

§ 28

**Einspruch gegen Beschlüsse
entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschussvorsitzende hat die Angelegenheit unverzüglich mit dem Bürgermeister zu erörtern.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

III. Fraktionen
=====

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von **Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.** Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen

Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) **Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 S. 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).**

§ 31

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten ver-

langen, so weit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegen stehen.

- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz und Datenverarbeitung

=====

§ 30 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor

Kennntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (§18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt

abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschluss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen könne auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

**IV. Schlussbestimmungen,
Inkrafttreten**
=====

§ 32

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**V. Schlussbestimmungen,
Inkrafttreten**
=====

§ 32

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht zugelassen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09. Februar 1995 mit den Änderungen vom 13. März 1996 und 10. September 1997 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht zugelassen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.12.1999 außer Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1 Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 22.06.2011

Bürgermeister	<i>f. 22.06/11</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/06/11
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>13</i>	oef	06.07.2011				
RAT		oef	20.07.2011				

Betr.: Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver beschlossen. Hintergrund für die Änderung der Hauptsatzung war, das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz NRW vom 09.10.2007.

Nunmehr ist es erforderlich auch die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver vom 16.12.1999 entsprechend an die Gesetzeslage der GO-NRW anzupassen.

Die Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist es unter anderem, dem Bürgermeister und somit auch der Verwaltung mehr Kompetenzen bei der Umsetzung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben zuzubilligen. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Möglichkeiten im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ein größerer Entscheidungsspielraum geschaffen wird. Insofern wird nachstehend vorgeschlagen, die Wertgrenzen bei entscheidender Zuständigkeit anzupassen.

In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung werden nachstehend erläutert:

zu § 3 Haupt- und Finanzausschuss - 2. Entscheidende Zuständigkeit:

Buchstabe b:

Es wird vorgeschlagen die Zuständigkeitskompetenz des HFA dahingehend zu verändern, dass er nunmehr für Lieferungs- und Reparaturaufträge von 40.000 € bis 100.000 € zuständig ist. Hierdurch würde dem HFA mehr Entscheidungskompetenz zugestanden. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass aufgrund der Untergrenze von 40.000 € die Zuständigkeit des Bürgermeisters erweitert wird.

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass insbesondere bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. Kanal- und Straßenbau) die bisher eingeräumten Möglichkeiten nicht ausreichen. So ist es teilweise erforderlich, ganzheitliche Maßnahmen in mehrere Teilaufträge zu splitten, um eine zügige Abarbeitung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Die derzeitigen Regelungen mit einem Maximalbetrag von 20.000 € (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) stehen dem entgegen.

Buchstabe c (alt):

Die Regelungen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung sollte vollends auf den Bürgermeister übertragen werden.

Durch das stringente Vergabewesen (VOL, VOB usw.) und dem damit verbundenen formellen Wettbewerbsverfahren besteht zwangsläufig ein Vergabeanspruch auf das wirtschaftlichste Angebot, so dass den Entscheidungsträgern kaum noch Entscheidungsspielraum zukommt. Darüber hinaus besteht der Vorteil, dass keine größeren zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen eintreten, die ansonsten durch die parlamentarische Behandlung der Vergaben gegeben wäre.

Buchstabe d (alt):

Es wird vorgeschlagen dem HFA mehr Entscheidungskompetenz bei Anträgen auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen (bis 15.000 €) einzuräumen.

Buchstabe e (alt):

Da bei der Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nicht auf den Anspruch der Forderung verzichtet wird, sollte der HFA erst ab einem Betrag von 5.000 € bis 15.000 € zuständig sein. Beträge unterhalb von 5.000 € sollten in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Insbesondere im Beitragsrecht, wo höhere Beträge anfallen, würde somit der Verwaltungsaufwand verringert.

Buchstabe g (alt):

Die derzeitigen Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken sehen vor, dass grundsätzlich jedes Grundstücksgeschäft (auch Tauschgeschäfte im Rahmen von Baumaßnahmen, Bereinigungen im Rahmen vom NKF, kleine Grundstücke) in den HFA zu geben ist. Aus diesem Grund wird es als sinnvoll erachtet, dem Bürgermeister bis zu einem Betrag von 10.000 € die Zuständigkeit einzuräumen.

Buchstabe h (alt):

Für diese Regelung gibt es keine eindeutige rechtliche Legitimation.

zu § 4 Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt - 2. Entscheidende Zuständigkeit:

Buchstabe b und c:

Anpassung der Zuständigkeitsordnung an die praktizierte Verwaltungstätigkeit.

Buchstabe j, l, n, o (alt):

Es wird vorgeschlagen, die hier ausgewiesenen Zuständigkeiten zu streichen. Teilweise handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie konkrete Aufgaben bzw. Maßnahmen, die nicht Inhalt einer generellen Norm sein sollten. (z. B. „Umweltschutz“ statt „Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen“ sollte definiert werden.)

zu § 5 Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine - 1. Beratende Zuständigkeit:

Buchstabe e (neu):

Die Angelegenheiten des Ordnungsrechts waren bislang keinem Ausschuss konkret zugeordnet. In Zusammenhang mit der Feuerwehr erscheint diese Zuordnung zweckmäßig.

zu § 6 Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales - 2. Entscheidende Zuständigkeit:

Buchstabe d (alt):

Die Regelung ist aufgrund der Änderung des Schulgesetzes zu streichen. Die aktuelle Regelung in § 61 Abs. 2 SchulG obliegt dem Ausschuss als beratende Zuständigkeit im Rahmen des § 6 Abs. 1 g Zuständigkeitsordnung. Die Benennung der in die Schulkonferenz zu entsendenden Mitglieder in ihrer Funktion als Vertreter/innen des Schulträgers obliegt dem Rat, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

zu § 9 Abs. 1 Bürgermeister:

Buchstabe a (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe b.

Buchstabe b (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe c.

Buchstabe c (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe b sowie redaktionelle Anpassungen.

Buchstabe e (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe e.

Buchstabe f und g (alt):

Vor dem Hintergrund der Absichten des GO-Reformgesetzes wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für den Abschluss von Vergleichen und Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von 2.500 € auf 5.000 € bzw. von 5.000 € auf 10.000 € zu erhöhen.

Buchstabe j und k (alt):

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den Vorschriften nach § 73 Abs. 3 GO NRW.

Buchstabe j (neu):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe g.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper (neue Fassung) zu beschließen.

alte Fassung

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die in der
Gemeinde WELVER
gebildeten Ausschüsse
und den Bürgermeister

vom
16.12.2009

P r ä m b e l

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) i.V.m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver hat der Rat der Gemeinde Welver am 16.12.2009 folgende

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver empfehlend vorzubereiten.

neue Fassung

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die in der
Gemeinde WELVER
gebildeten Ausschüsse
und den Bürgermeister

vom
xx.07.2011

P r ä m b e l

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) i.V.m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver hat der Rat der Gemeinde Welver am 20.07.2011 folgende

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver empfehlend vorzubereiten.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am **10. November 2009** folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss mit **15 Mitgliedern**
(+ Bürgermeister als Vorsitzender)
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt mit **15 Mitgliedern**
- Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine mit **15 Mitgliedern**
- Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales mit **15 Mitgliedern**
- Rechnungsprüfungsausschuss mit **9 Mitgliedern**
- Wahlprüfungsausschuss mit **9 Mitgliedern**

(2) Der Rat hat weiterhin beschlossen, einen sog. „Vertreterpool“ zu bilden, d. h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten.

Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am **10. November 2009** folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss mit **15 Mitgliedern**
(+ Bürgermeister als Vorsitzender)
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt mit **15 Mitgliedern**
- Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine mit **15 Mitgliedern**
- Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales mit **15 Mitgliedern**
- Rechnungsprüfungsausschuss mit **9 Mitgliedern**
- Wahlprüfungsausschuss mit **9 Mitgliedern**

(2) Der Rat hat weiterhin beschlossen, einen sog. „Vertreterpool“ zu bilden, d. h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten.

Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates

vorbehalten sind,

- b) Koordinierung aller Arbeiten der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Arbeiten an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden).

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NRW,
- b) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **15.000,-- €** betragen und **25.000,-- €** nicht überschreiten,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung, sofern die Kosten mehr als **100.000,-- €** betragen,
- d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **2.500,-- €** bis zu **5.000,-- €**,
- e) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **2.500,-- €** beträgt und **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
- f) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **150,-- €** beträgt und **1.000,-- €** nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt

vorbehalten sind,

- b) Koordinierung aller Arbeiten der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Arbeiten an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden).

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NRW,
- b) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **40.000,-- €** betragen und **100.000,-- €** nicht überschreiten,
- c) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **2.500,-- €** bis zu **15.000,-- €**,
- d) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **5.000,-- €** beträgt und **15.000,-- €** nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
- e) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **150,-- €** beträgt und **1.000,-- €** nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt

ist,

- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von bis zu **50.000,-- €**,
- h) die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Vernehmungen des Bürgermeisters als Zeuge,
- i) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters.

§ 4

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Naherholung, der Radfahrförderung, der Energieversorgung und der Wasserversorgung,
- b) bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- c) Planung der Kanaltrassen,
- d) Planung der Neuanlage, Erweiterung und Umgestaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschl. der Straßenbeleuchtung,
- e) Erarbeitung bzw. Fortschreibung des mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklungskonzeptes,
- f) Entwicklung daraus resultierender Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:
 - Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung

ist,

- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **10.000,--€** bis zu **50.000,-- €**,
- g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters.

§ 4

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Naherholung, der Radfahrförderung, der Energieversorgung und der Wasserversorgung,
- b) bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- c) Planung der Kanaltrassen,
- d) Planung der Neuanlage, Erweiterung und Umgestaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschl. der Straßenbeleuchtung,
- e) Erarbeitung bzw. Fortschreibung des mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklungskonzeptes,
- f) Entwicklung daraus resultierender Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:
 - Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung

- Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und
Entsorgung, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und
sonstiger Infrastruktur
 - Entwicklung der Schullandschaft
 - Entwicklung von Gewerbeflächen
 - Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
 - Bodenbevorratung.
- g) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen
anderer Behörden / Dienststellen,
- h) Planung gemeindlicher und Beteiligung an übergeordneten
Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV,
- i) Wahrnehmung der Aufgaben bezüglich der Wasserversorgung,
Fortschreibung, Änderung und Verwirklichung des
Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie Energieversorgung,
- j) Planung und Bau von Radfahrwegen und Wahrnehmung der
Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- k) Planung, Ausschreibung, Bau und Überwachung von Hoch- und
Tiefbauten sowie Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude,
- l) Erweiterung, Umgestaltung und Unterhaltung von
Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschließlich der
Straßenbeleuchtung,
- m) Angelegenheiten des Umweltschutzes,
- n) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- o) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung,
- p) beratende Tätigkeit bei der Durchführung des
Generalentwässerungsplanes,
- q) Baumaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und
Entsorgung, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und
sonstiger Infrastruktur
 - Entwicklung der Schullandschaft
 - Entwicklung von Gewerbeflächen
 - Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
 - Bodenbevorratung.
- g) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen
anderer Behörden / Dienststellen,
- h) Planung gemeindlicher und Beteiligung an übergeordneten
Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV,
- i) Wahrnehmung der Aufgaben bezüglich der Wasserversorgung,
Fortschreibung, Änderung und Verwirklichung des
Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie Energieversorgung,
- j) Planung und Bau von Radfahrwegen und Wahrnehmung der
Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- k) Planung, Ausschreibung, Bau und Überwachung von Hoch- und
Tiefbauten sowie Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude,
- l) Erweiterung, Umgestaltung und Unterhaltung von
Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschließlich der
Straßenbeleuchtung,
- m) Angelegenheiten des Umweltschutzes,
- n) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- o) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung,
- p) beratende Tätigkeit bei der Durchführung des
Generalentwässerungsplanes,
Generalentwässerungsplanes,
- q) Baumaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,

- r) Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
- s) Beratung geplanter Ausbauten "grüner Wege" mit Asphaltdecken.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,

- b) Bauanträge und Bauvoranfragen,

- c) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

- d) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,

- e) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,

- f) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,

- g) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,

- h) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung, soweit es sich nicht um Verkehrsplanung handelt,

- r) Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
- s) Beratung geplanter Ausbauten "grüner Wege" mit Asphaltdecken.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,

- b) Bauanträge und Bauvoranfragen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,

- c) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern die Befreiung eine städtebauliche Bedeutung auslösen kann,

- d) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,

- e) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,

- f) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,

- g) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,

- h) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung, soweit es sich nicht um Verkehrsplanung handelt,

- i) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- j) Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft",
- k) die Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale),
- l) Baumpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen,
- m) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern,
- n) die Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen,
- o) die Durchführung von Ausstellungen, Aktionswochen und Wettbewerben im Umweltbereich,
- p) die Anlegung und Beschilderung von Wanderwegen.

§ 5

Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- b) Organisationsfragen der Feuerwehr,

i) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,

j) die Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale),

k) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern,

l) die Anlegung von Wanderwegen.

§ 5

Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine

Feuerwehr- und Ordnungsangelegenheiten

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- b) Organisationsfragen der Feuerwehr,

- c) Beratung baulicher Angelegenheiten der Feuerwehrgerätehäuser,
- d) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz.

- c) Beratung baulicher Angelegenheiten der Feuerwehrgerätehäuser,
- d) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- e) Angelegenheiten des Ordnungsrechts

Kulturangelegenheiten

- e) Kulturförderung und Heimatpflege,
- f) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien,
- g) Volkshochschule,
- h) Musikschule,
- i) Büchereien,
- j) Städtepartnerschaften,
- k) Archivpflege.

Kulturangelegenheiten

- e) Kulturförderung und Heimatpflege,
- f) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien,
- g) Volkshochschule,
- h) Musikschule,
- i) Büchereien,
- j) Städtepartnerschaften,
- k) Archivpflege.

Sportangelegenheiten

- l) Erlass von Sportförderungsrichtlinien,
- m) Mitberatung bei der Planung von Sportanlagen.

Sportangelegenheiten

- l) Erlass von Sportförderungsrichtlinien,
- m) Mitberatung bei der Planung von Sportanlagen.

Soziale Angelegenheiten

- n) Belange der Jugend; u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher Jugendeinrichtungen.

Soziale Angelegenheiten

- n) Belange der Jugend; u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher Jugendeinrichtungen.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- c) Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- d) Nutzung von Sportstätten und der Schwimmhalle (außerhalb der Schulzeit).

§ 6

Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales

1. Beratende Zuständigkeit

Soziale Angelegenheiten

- a) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
- b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
- d) Familienpass,
- e) Belange von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber etc.), z. B. Unterbringung, Betreuung,

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- c) Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- d) Nutzung von Sportstätten und der Schwimmhalle (außerhalb der Schulzeit).

§ 6

Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales

1. Beratende Zuständigkeit

Soziale Angelegenheiten

- a) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
- b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
- d) Familienpass,
- e) Belange von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber etc.), z. B. Unterbringung, Betreuung,

- f) Angelegenheiten der Kindergärten und -tagesstätten.

Schulangelegenheiten

- g) Alle Aufgaben, die sich aus den Schulgesetzen ergeben,
 h) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
 i) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
 j) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
 k) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
 l) Schülerbeförderung und Stellungnahme zu Belangen der Schulwegsicherung.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
 b) Belange der Senioren,
 c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielflächen,
 d) Ausübung des Vorschlagsrechts für die Anstellung und Beförderung von Lehrpersonen, ausgenommen die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Anstellung und Beförderung der Leiter und stellvertretenden Leiter der Schulen.

- f) Angelegenheiten der Kindergärten und -tagesstätten.

Schulangelegenheiten

- g) Alle Aufgaben, die sich aus den Schulgesetzen ergeben,
 h) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
 i) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
 j) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
 k) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
 l) Schülerbeförderung und Stellungnahme zu Belangen der Schulwegsicherung.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
 b) Belange der Senioren,
 c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielflächen,

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Bürgermeister

(1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für

a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu **20.000,-- €**,

b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener

Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung,

soweit die Kosten mehr als **20.000,--€**

betragen und den Betrag von **50.000,--€**

nicht überschreiten; über Auftragserteilungen ab **20.000,--€**

ist dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung berichten.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Bürgermeister

(1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für

a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu **40.000,-- €**

b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung,

- c) die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 82 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens 10.000,--€ je Haushaltsstelle; bei überplanmäßigen Ausgaben mit einem geringeren Haushaltsansatz als 10.000,--€ darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes erfolgen,
- d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,--€,
- e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu 2.500,--€, und bis zu 36 Monaten;
- f) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 2.500,--€,
- g) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,--€ nicht übersteigt; die Entscheidungen sind dem Haupt- und Finanzausschuss in der der Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen,
- h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von 150,--€ im Einzelfall,
- i) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
- c) die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens 20.000,--€ je Haushaltsstelle; bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als 20.000,--€ darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes erfolgen,
- d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,--€,
- e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu 5.000,--€, und bis zu 36 Monaten;
- f) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 5.000,--€,
- g) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,--€ nicht übersteigt; die Entscheidungen sind dem Haupt- und Finanzausschuss in der der Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen,
- h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von 150,--€ im Einzelfall,
- i) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,

- j) die Entscheidung über
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 8,
 - die Einstellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltstufen E1 – E8 sowie die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten,
 - die Einstellung und Entlassung von Nachwuchskräften im Rahmen des Stellenplanes;
- die Entscheidungen sind dem Haupt- und Finanzausschuss in der der Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.
- k) die Genehmigung von Nebentätigkeiten aller Bediensteten.

j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu 10.000,-- €,

- (2) Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 21. April 2005 außer Kraft.

- (2) Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste Az.:10-24-09	Sachbearbeiterin: Frau Carlone Datum: 09.06.2011

Bürgermeister	<i>f. 22/06/11</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>14</i>	oef	06.07.2011				

Betr.: Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.04.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2011:

- Siehe beigelegten Antrag vom 14.04.2011 -

Die Umbesetzung erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Demzufolge liegt das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung freigewordener Ausschuss-sitze bei der Fraktion oder Gruppe, der das augenblickliche Mitglied zur Zeit seiner Wahl angehörte.

Das Vorschlagsrecht liegt demnach bei der SPD-Fraktion.

Eines einstimmigen Ratsbeschlusses für die Nachwahl bedarf es nicht, vielmehr reicht ein Mehrheitsbeschluss in diesem Fall aus.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion beschließt der Rat, den nachstehend aufgeführten Aus-schuss wie folgt neu zu besetzen:

Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales

Ordentl. Mitglied:
 Klaus Böning S. B. - SPD -

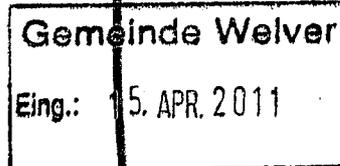
bisher:
 Edgar Fischer

Stellv. Mitglied:
 Karl Körfgn

SPD - Fraktion im Rat der Gemeinde Welper



An den
Bürgermeister
der Gemeinde Welper
Herrn
Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welper



Welper, den 14.04.2011

Betr: Umbesetzung im Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für den oben genannten Ausschuss nominieren Herrn Klaus Böning als ordentliches Mitglied für den ausgeschiedenen Herr Edgar Fischer.

Als Vertreter in diesem Ausschuss nominieren wir Herrn Karl Körfgen.

Mit freundlichem Gruß

Ewald Stehling
Fraktionsgeschäftsführer